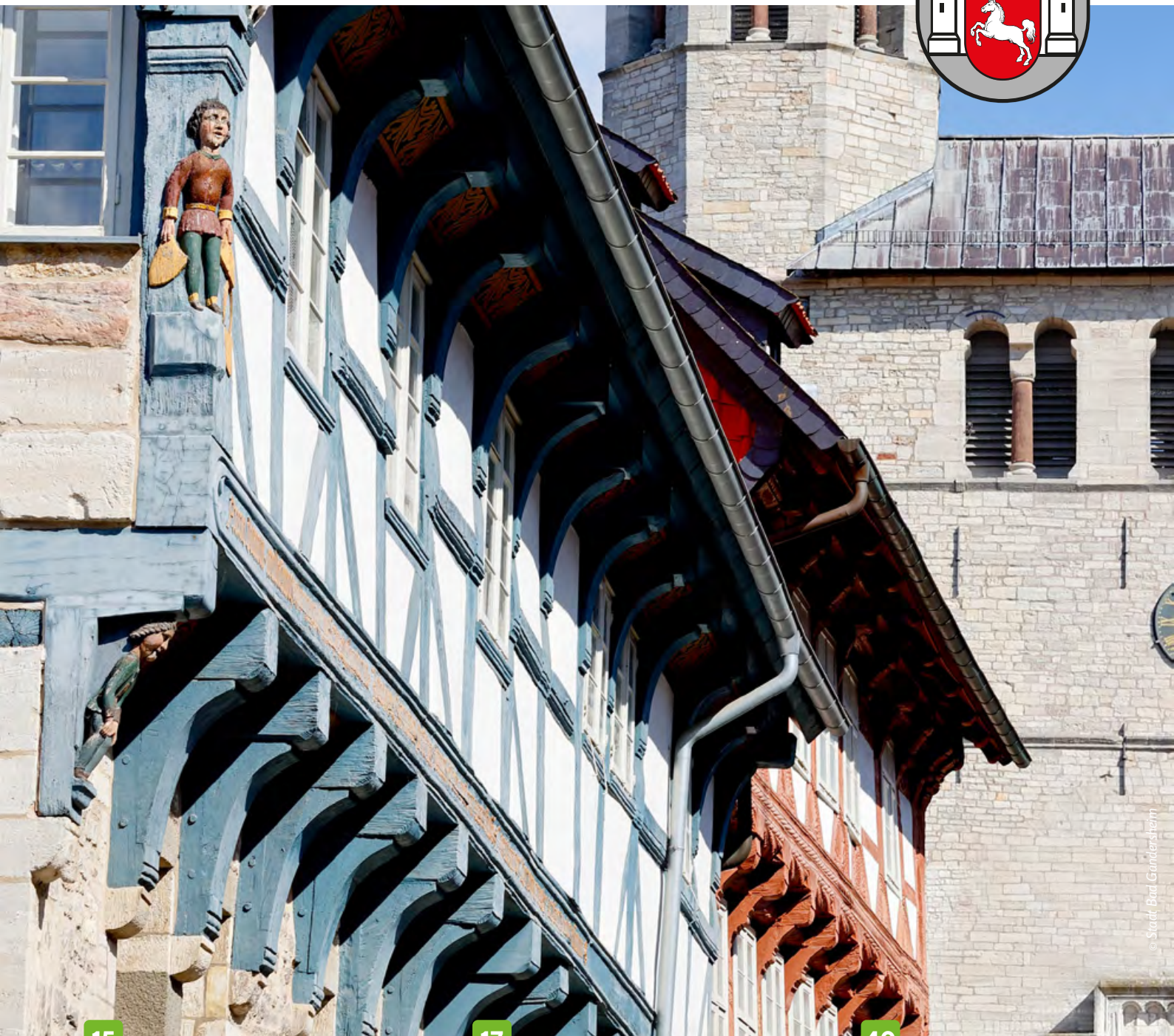


NST

NACHRICHTEN

04/2026



15

Allgemeine Verwaltung

Kampagne zur Kommunalwahl
Informationen zur Kampagne
und der Motivreihe

17

Umwelt

Klimaschutz mit digitalen Daten
Offene Datenquellen und
Open-Source-Lösungen

40

Aus dem Verbandsleben

Der Parlamentarische Abend
Bilder und Eindrücke
der Veranstaltung

Ein Wort zum Auftakt



Dr. Jan Arning: Hauptgeschäftsführer

Liebe Leserin, lieber Leser,

am 25. Juni hat die Ministerpräsidentenkonferenz mit dem Bundeskanzler getagt. In diesem Rahmen haben sich Bund und Länder auf eine gemeinsame Haltung zum Thema Veranlassungskonnexität verständigt. Danach wird der Bund nach dem 1. September die Kosten für alle Gesetze übernehmen, die Zahlungsverpflichtungen für Länder und Kommunen nach sich ziehen. Die Regelung gilt allerdings zum einen nur für neue Gesetze und bezieht sich zum anderen ausdrücklich nicht auf Fälle der sog. negativen Konnexität, also bspw. Steuerrechtsänderungen, die bei Ländern und Kommunen zu Einnahmeausfällen führen. Weiterhin gilt Kostenbeteiligung nicht unbeschränkt, sondern ist auf 80 % gedeckelt und vom Überschreiten einer Bagatell- oder Freigrenze in Höhe von 200 Mio. Euro abhängig.

Natürlich ist dies ein Schritt in die richtige Richtung und eine Verbesserung der aktuellen Rechtslage. Denn aktuell sind die Kommunen gegenüber den finanziellen Folgen der Gesetzgebungstätigkeit des Bundes im Grunde schutzlos. Aktuell können sie allenfalls eine Kompensation für Kostenfolgen der Bundesgesetzgebung auf der Grundlage des Konnexitätsprinzips von den Ländern erlangen. Dazu müssen die Länder aber, bspw. im Rahmen eines Ausführungsgesetzes, eigene gesetzliche Regelungen treffen. Unterlassen sie dies und kommt das Bundesrecht unmittelbar zur Anwendung, gehen die Kommunen leer aus.

Das Paradebeispiel dafür ist die Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter. Die Länder hatten den Bund hier seinerzeit über den Bundesrat bewusst aufgefordert, eine Regelung im SGB VIII zu treffen. Und sie haben es dann allesamt tunlichst unterlassen, eigene Regelungen in ihren Schulgesetzen oder in ihren Ausführungsgesetzen zum SGB VIII zu erlassen, um nicht selbst konnexitätspflichtig zu werden. So etwas dürfte sich ab dem 1. September nicht wiederholen, denn jetzt wäre der Bund selbst zahlungspflichtig. Schade nur, dass die Regelung mit Blick auf den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung fünf Jahre zu spät kommt.

Von seinem Umfang her bleibt die Veranlassungskonnexität auf Bundesebene allerdings weit hinter dem Konnexitätsrecht der Länder zurück. Das betrifft einmal die sog. negative Konnexität. In der Rechtsprechung der Landesverfassungsgerichte ist es absolut anerkannt, dass es keinen Unterschied macht, ob der Gesetzgeber den Kommunen kostenträchtige neue Aufgaben auferlegt oder bestehende Einnahmen oder Einnahmemöglichkeiten beschneidet oder vereitelt.

Paradebeispiel hierfür war in Niedersachsen die Einführung der Beitragsfreiheit für Kinder im Kindergarten. Es war seinerzeit zwischen Land und Kommunen völlig unstrittig, dass die Abschaffung der Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Elternbeiträgen und damit einhergehend die Einführung eines Anspruchs auf beitragsfreie Förderung im Kindergarten ein Anwendungsfall der Konnexität war. Dies muss auch im Verhältnis zum Bund gelten, insbesondere wenn dieser Steuerrechtsänderungen bei den Gemeinschaftssteuern vornimmt.

Auch die Limitierung der Kostenerstattung auf 80 % und die Bagatell- oder Freigrenze von 200 Mio. Euro bleiben hinter dem Landeskonnexitätsrecht zurück. Nach Art. 57 Abs. 4 der Niedersächsischen Landesverfassung haben die Kommunen im Konnexitätsfall Anspruch auf Ausgleich der erheblichen und notwendigen Kosten. Eine prozentuale Beschränkung kennt das Landesrecht also nicht. Dies ist in den anderen Bundesländern nicht anders.

Im Landesrecht gibt es zwar ebenfalls eine Bagatellgrenze. Diese beträgt in fast allen Ländern – entweder nach den jeweiligen Konnexitätsausführungsgesetzen oder nach Gewohnheitsrecht – 25 Cent je Einwohnerin oder Einwohner. Für Niedersachsen mit seinen 8 Mio. Einwohnerinnen und Einwohnern ergibt sich damit eine Bagatellgrenze von 2 Mio. Euro. Für die gesamte Bundesrepublik käme man danach bei 80 Mio. Einwohnerinnen und Einwohnern auf 20 Mio. Euro.

200 Mio. Euro sind allerdings das zehnfache. Damit ist man aus meiner Sicht weit über eine Bagatellgrenze hinausgeschossen. Ich würde hier eher von einer Freigrenze sprechen. Und ich fürchte, dass diese Regelung zur Achillesverse der gesamten Veranlassungskonnexität gegenüber dem Bund werden könnte. Denn die Bundesministerien sind bei ihren Kostenfolgenabschätzungen insbesondere bei den Kosten der Länder und Kommunen stets sehr zurückhaltend. Und dass man sich über Kostenfolgen von Gesetzen trefflich streiten kann, wissen wir aus unseren Konnexitätsverhandlungen mit den Landesministerien. Allein: Auf der Bundesebene „*liegt die Latte*“ jetzt zehnmal höher als auf der Landesebene.

Schließlich wirkt die Veranlassungskonnexität allein in die Zukunft. Auf die aktuellen Finanzprobleme der Kommunen liefert sie keine Antworten. Die Kommunen in Deutschland haben im letzten Jahr ein

Defizit von rd. 30 Mrd. Euro eingefahren. Die aktuellen Finanzprognosen deuten darauf hin, dass sie auch in den nächsten Jahren bis 2029 jedes Jahr 30 Mrd. Euro Defizit machen werden. Daher werden Bund und Länder weiter über konkrete Einsparvorschläge bei Sozialleistungen, eine Verbesserung der Einnahmehasis der Kommunen etwa durch eine höhere Beteiligung der Kommunen an der Umsatzsteuer oder über eine höhere Beteiligung des Bundes an den Sozialausgaben zu sprechen haben.

Herzliche Grüße aus Hannover!



Ihr Dr. Jan Arning

Themen im Überblick

Bad Gandersheim – historisch, lebendig und überraschend vielseitig	4	Rechtsprechung des OVG Lüneburg zum Versammlungsrecht	31
Wissenstransfer Online-Seminare ab August 2026	6	Neuer Arbeitskreis Gebühren- und Beitragsrecht geht an den Start	32
Ihre Anzeige in den NST-Nachrichten	8	23. Sitzung des AK Städtebau und Umwelt	33
Konstituierende Sitzung der Ortsräte und der Stadtbezirksräte	9	123. Sitzung des Ständigen Arbeitskreises Veterinärwesen in Berlin	34
„Niedersachsen packt an“ im elften Jahr	13	41. Sitzung des Arbeitskreis Kommunalwald	35
Unsere Kampagne zur Kommunalwahl	15	Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung ...	36
Einladung zur Fachtagung „Die Mobilitätswende mit kommunalen Möglichkeiten smart umsetzen“ ..	16	270. Sitzung des Präsidiums in Berlin	37
Klimaschutz mit digitalen Daten	17	Erste Sitzung 2026 des AK Tourismus	38
OVG Lüneburg: Gemeindeinterne Zuständigkeit für die Ausübung des Vorkaufsrechts in Niedersachsen	20	Parlamentarischer Abend 2026 des Niedersächsischen Städtetages in Bildern	40
Bericht zur Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses	30	Treffen der AG Stadtentwicklungsplanung	46
		Impressum	47

Bad Gandersheim – historisch, lebendig und überraschend vielseitig

Wer Bad Gandersheim besucht, entdeckt eine Stadt, die auf charmante Weise Tradition und Gegenwart miteinander verbindet. Eingebettet in die sanfte Hügellandschaft des Harzvorlandes entfaltet sich hier ein reizvolles Stadtbild, das von liebevoll erhaltenen Fachwerkhäusern, dem beeindruckenden Abteigebäude aus Renaissance und Barock sowie einem stimmungsvollen historischen Marktplatz geprägt ist. Über allem erhebt sich die imposante romanische Stiftskirche, die als Wahrzeichen der Stadt weithin sichtbar ist und Gäste herzlich willkommen heißt. Bad Gandersheim zeigt sich als Ort, an dem sich Kultur, Geschichte, Erholung und Gastfreundschaft zu einem harmonischen Ganzen verbinden.

Die Wurzeln der Stadt reichen bis in das Jahr 852 zurück, als das Stift Gandersheim von Herzog Liudolf von Sachsen und seiner Frau Oda gegründet wurde.

Rasch entwickelte sich der Ort zu einem bedeutenden geistlichen und kulturellen Zentrum. Hier wirkte im 10. Jahrhundert die berühmte Kanonisse Roswitha von Gandersheim, die als erste bekannte Dichterin des deutschen Sprachraums gilt und der Stadt bis heute ein unverwechselbares kulturelles Erbe hinterlassen hat.

Noch heute ist die reiche Geschichte Bad Gandersheims an vielen Orten spürbar. Die mehr als tausend Jahre alte Stiftskirche beeindruckt durch ihre architektonische Klarheit und historische Ausstrahlung. Das Rathaus mit seinem Stadtmuseum vermittelt anschaulich die Entwicklung Bad Gandersheims. Die ehemalige Burg der Braunschweigischen Herzöge ergänzt das historische Ensemble und macht einen Rundgang durch die Altstadt zu einer Zeitreise durch verschiedene Epochen.



Luftbild Bad Gandersheim
© Stadt Bad Gandersheim

Aus der langen Tradition heraus hat sich Bad Gandersheim zu einem kulturellen Mittelpunkt der Region entwickelt. Ein besonderes Highlight sind die Gandersheimer Domfestspiele, die seit 1959 alljährlich im Sommer vor der eindrucksvollen Kulisse der Stiftskirche stattfinden. Dieses traditionsreiche Freilichttheater zieht Besucher aus ganz Deutschland an und bietet ein abwechslungsreiches Programm aus Schauspiel, Musical, Konzerten und Kindertheater. Die besondere Atmosphäre unter freiem Himmel macht jede Aufführung zu einem unvergesslichen Erlebnis.

2026 wird das kulturelle Leben zudem durch das „Roswitha-Jahr“ bereichert, das der bedeutenden Dichterin Roswitha von Gandersheim gewidmet ist. Mit vielfältigen Veranstaltungen, Aufführungen und Aktionen erinnert die Stadt dabei an ihr Wirken und rückt eine der herausragendsten Persönlichkeiten ihrer Geschichte in den Mittelpunkt.

Wirtschaftlich präsentiert sich Bad Gandersheim heute als vielseitiger Standort mit stabilen Strukturen und moderner Ausrichtung. Traditionell spielte neben dem Kur- und Gesundheitswesen auch das Handwerk eine wichtige Rolle, die bis heute durch zahlreiche mittelständische Betriebe geprägt ist. In den vergangenen Jahrzehnten hat sich die Wirtschaftsstruktur zunehmend diversifiziert: Gesundheitswirtschaft, Tourismus, Dienstleistungen sowie kleinere Industrie- und Gewerbebetriebe bilden die tragenden Säulen. Die Stadt profitiert von ihrer Lage zwischen Harz und Leinebergland sowie ihrer guten verkehrlichen Anbindung, was sie auch für Pendler und Unternehmen attraktiv macht. Impulse wie die Landesgartenschau 2023 haben darüber hinaus zur Modernisierung von Infrastruktur, öffentlichen Räumen und touristischen Angeboten beigetragen und nachhaltige Entwicklungsprozesse angestoßen.

Auch im Bereich Freizeit hat Bad Gandersheim viel zu bieten. Ob Spaziergänge im Kurpark, sportliche Aktivitäten auf Tennisplätzen und im Stadion, ein Besuch im Natur-Solefreibad oder entspannte Stunden im Kino – die Möglichkeiten sind vielfältig. Naturfreunde kommen auf den zahlreichen Rad- und Wanderwegen auf ihre Kosten, die durch die abwechslungsreiche Landschaft führen und immer wieder neue Ausblicke eröffnen. Auch die umliegenden Ortschaften, die zum Stadtgebiet gehören, laden mit ihrem eigenen Charme zu Entdeckungstouren ein.

Bad Gandersheim überzeugt als Ort, der Geschichte lebendig hält und gleichzeitig Raum für Erholung und Inspiration bietet. Wer einmal hier war, nimmt nicht nur schöne Eindrücke, sondern auch das Gefühl mit, eine Stadt erlebt zu haben, die mit Herz und Charakter begeistert.



Stadtwappen
© Stadt Bad Gandersheim



Kurpark
© Stadt Bad Gandersheim



Barfußpfad
© Stadt Bad Gandersheim

w!ssenstransfer

Online-Seminare

ab August 2026

Datum	Titel	Dozentin/Dozent	Link
25.08.	Kommunalrecht: Hybride Videokonferenzen nach §§ 64 Abs. 3 bis 9 NKomVG	Stefan Wittkop	»
26.08.	Kommunale Haushaltskonsolidierung zukunftsorientiert gestalten	Arne Bischoff	»
31.08.	Kommunalrecht: Grundlagen des Kommunalrechts (NKomVG)	Stefan Wittkop	»
03.09.	Zwangsgeld, Ersatzvornahme und Unmittelbarer Zwang – Vollstreckung von Verwaltungsakten nach dem NPOG	Uwe Bee	»
07.09.	Die rechtliche Stellung des Schulträgers	Dr. Florian Schröder	»
08.09.	Texte schreiben im Verwaltungsalltag – leicht gemacht und leicht verständlich	Roman Rose	»
09.09.	Social Recruiting für Kommunen – Fachkräfte gewinnen mit modernen Mitteln und begrenzten Ressourcen	Lina Christmann	»
10.09.	Wenn die Stellenausschreibung wie ein Gesetzestext klingt – Kommunales Personal-Marketing und Branding – für mehr Bewerbungen!	Dr. Christian Ege	»
11.09.	Die Sondernutzung öffentlicher Straßen	Prof. Dr. Mattias G. Fischer	»
14.09.	Stellenbewertungen für Tarifpersonal, wie geht das? Ein Kompakteinstieg in das Eingruppierungsrecht nach TVöD	Detlef Schallhorn	»
15.09.	Haushaltswesen – Grundlagen für VerwaltungsquereinsteigerInnen	Claudia Thalmann	»
16.09.	Friedhofsgebührenkalkulation in Niedersachsen	Ralf Daniel Batzik	»
17.09.	Kommunale Grünpflegekonzepte und Grünpflegekataster	Bernd Mende	»
18.09.	Nachtragsmanagement im Baubereich für Inhouse-JuristInnen und BauleiterInnen	Dr. Jonathan Pott	»
21.09.	Professionelle Baumkontrollen – Baumschutz und Verkehrssicherungspflicht	Niclas Geßner	»
22.09.	Die Betrachtung von Gebührenhaushalten unter umsatzsteuerlichen Aspekten (§ 2b UStG)	Claudia Thalmann	»
23.09.	Fördermittelmanagement richtig einführen – Prozesse, Software und erfolgreiche Steuerung	André Stoltmann	»
24.09.	Vollstreckungswesen – Der „Lebenslauf“ einer Forderung	Sascha Schwerin	»
25.09.	Kommunalverwaltung für QuereinsteigerInnen	Karsten Balzer	»
28.09.	Ein „Knigge“ für Nachwuchskräfte in der Kommune – sicher und angemessen auftreten	Daniel Herberg	»

Alle Seminare jederzeit aktuell unter » www.wissenstransfer.info

w!ssenstransfer

Online-Seminare

ab August 2026

Datum	Titel	Dozentin/Dozent	Link
29.09.	Zukunftsfähige Bauvergabe: CO ₂ -Schattenpreis & Co als nachhaltige Steuerungsinstrumente	Stefan Latosik	»
30.09	Praxisbezogene Basisschulung Vergaberecht – Modul 1	Dr. Fabio Ruske	»
01.10.	Entsiegelung von Flächen in innerstädtischen Bereichen	Bernd Mende	»
02.10.	Eingruppierungsfragen bei QuereinsteigerInnen in die Verwaltung	Detlef Schallhorn	»
05.10.	Onlinemeetings effektiv gestalten	Dagmar D'Alessio	»
06.10.	Instagram meistern – Vom Einsteiger zum erfolgreichen Kanal	Inan Atalay	»
07.10.	Kalkulation von Gebühren für Straßenreinigung und Winterdienst	Sven Dräger	»
08.10.	Praxisbezogene Basisschulung Vergaberecht – Modul 2	Claudius Reich	»
09.10.	Feuerwehren: Sondervermögen, Kameradschaftskassen oder Förderverein – Welche Möglichkeiten gibt es, welche Fallstricke lauern?	Tanja Potulski	»

Alle Seminare jederzeit aktuell unter » www.wissenstransfer.info

Ihre Anzeige in den NST-Nachrichten

Die NST-Nachrichten bieten künftig die Möglichkeit, Anzeigen im digitalen Fachmedium des Niedersächsischen Städtetages zu schalten. Damit wird das bestehende Informationsangebot um eine zusätzliche Option ergänzt.

Anzeigen erreichen gezielt kommunale Entscheidungsträgerinnen und -träger sowie Fach- und Führungskräfte in Städten, Gemeinden und kommunalen Einrichtungen. Durch das klar abgegrenzte fachliche Umfeld und die Herausgeberschaft des Niedersächsischen Städtetages ergibt sich eine hohe inhaltliche Relevanz bei gleichzeitig geringen Streuverlusten.

Das digitale Format als PDF-Magazin ermöglicht zudem eine breite Verteilung über Mitglieder, Verwaltungen und kommunale Institutionen. Inhalte können einfach weitergeleitet werden und bleiben durch Archivierung dauerhaft verfügbar. Ergänzend erfolgt eine Verbreitung über soziale Medien sowie weitere digitale Kanäle des Verbandes.

Mit der neuen Möglichkeit der Anzeigenschaltung eröffnen die NST-Nachrichten eine zusätzliche Form, Informationen, Angebote und Projekte gezielt im kommunalen Umfeld zu platzieren.



Sie möchten eine Anzeige schalten?

Anzeigen in den NST-Nachrichten eignen sich insbesondere für Recruiting und Personalgewinnung, Produkte und Dienstleistungen mit kommunalem Bezug, Veranstaltungen und Weiterbildungsangebote sowie für Image- und Positionierungsthemen oder die Vorstellung von Initiativen und Projekten.

Ansprechpartner für Anzeigen ist die Christmann & Woll GmbH, Blinke 6, 26789 Leer
Lina Christmann berät Sie gern.

✉ info@christmann-woll.de ☎ 0491 960 990 30

Schrifttum

Allgemeines Privatrecht – Lehrbuch + Fall und Übungsbuch – Paket für die öffentliche Verwaltung

Kowalczyk
 Kohlhammer
 393 Seiten, 1. Auflage, 49,00 €
 ISBN 978-3-555-02495-0

Das Buchpaket Privatrecht (auch Zivilrecht oder Bürgerliches Recht genannt) für einen Studiengang oder die Aus- und Fortbildung in der Öffentlichen Verwaltung besteht aus einem Lehrbuch und einem darauf abgestimmten Fallbuch. Das heißt Wissenserwerb und Sicherheit im erfolgreichen Ablegen von Prüfungsleistungen.

Der Autor

Dominik M. Kowalczyk, Richter am Arbeitsgericht Rostock, Lehrbeauftragter an der Fachhochschule Güstrow, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie M-V e.V. (VWA) und dem Kommunalen Studieninstitut Mecklenburg-Vorpommern.

Zielgruppe

Studierende an Studieninstituten für Verwaltung, Dualen Hochschulen, Hochschulen für Öffentliche Verwaltung in den Bachelorstudiengängen

Konstituierende Sitzung der Ortsräte und der Stadtbezirksräte



Stefan Wittkop : Beigeordneter beim Niedersächsischen Städtetag

In der NST-N 3/2026 ist die konstituierende Sitzung und ihre besonderen Herausforderungen dargestellt worden.¹ Dieser Beitrag soll in Ergänzung des vorgenannten Beitrages die Konstituierende Sitzung der Ortsräte und der Stadtbezirksräte darstellen. Insbesondere sollen die jeweiligen Unterschiede besprochen werden. Der vorliegende Aufsatz gibt einen Überblick zu den für die konstituierende Sitzung relevanten Änderungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts sowie zu den kommunalverfassungsrechtlichen Fragen, die bei dieser ersten Sitzung der neuen Wahlperiode eine Rolle spielen (können).

A. Vorbemerkungen: Wahl

In einer allgemeinen, unmittelbaren, freien und gleichen Wahl wird der Ortsrat bzw. der Stadtbezirksrat für fünf Jahre gewählt (vgl. § 47 Abs. 2 NKomVG). Das aktive und passive Wahlrecht ergibt sich aus §§ 48, 49 NKomVG.

Die Mitglieder des Orsrates oder des Stadtbezirksrates werden von den Wahlberechtigten der Ortschaft oder des Stadtbezirks zugleich mit den Ratsfrauen und Ratsherren der Gemeinde nach den Vorschriften des NKomVG sowie des NKWG gewählt (vgl. § 91 Abs. 2 Satz 1, 1. HS. NKomVG); also ebenfalls am 13. September 2026. Die Ortsräte bzw. die Stadtbezirksräte bilden insoweit eine enge Schicksalsgemeinschaft mit dem Rat. Dabei entsprechen 1. der Ortsrat oder der Stadtbezirksrat der Vertretung im Sinne des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes, 2. die Mitglieder des Orsrates oder des Stadtbezirksrates den Ratsfrauen und Ratsherren sowie den Abgeordneten im Sinne des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes und 3. die Ortschaft oder der Stadtbezirk dem Wahlgebiet im Sinne des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes. Die Wahlorgane für die Wahl der

Ratsfrauen und Ratsherren der Gemeinde sind auch für die Wahl des Orsrates oder des Stadtbezirksrates zuständig (vgl. § 91 Abs. 2 Satz 2 NKomVG).

B. Vorbereitung der konstituierenden Sitzung

Für das Verfahren des Orsrates oder des Stadtbezirksrates gelten die Vorschriften für den Rat entsprechend (§ 91 Abs. 5 Satz 1, 1. HS. NKomVG), also auch die für die konstituierende Sitzung, soweit nicht Abweichungen normiert sind.

I. Zeitpunkt: November 2026

Die erste Sitzung der Vertretung findet nach § 91 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 59 Abs. 2 Satz 1 NKomVG innerhalb eines Monats nach Beginn der Wahlperiode statt. Die konstituierende Sitzung des Orsrates und des Stadtbezirksrates findet ebenfalls im November 2026 statt. Wenn diese Frist nicht eingehalten wird, so bleibt dieser Ordnungsverstoß für die später stattfindende konstituierenden Sitzung folgenlos.²

II. Ladung nach § 59 NKomVG

1. Frist

Die Ladungsfrist ergibt sich nicht aus der jeweiligen Geschäftsordnung des Rates, sondern aus § 91 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit 59 Abs. 2 Satz 2 NKomVG. Danach beträgt die Ladungsfrist für die erste Sitzung eine Woche; unabhängig davon, ob in der (weiterhin geltenden)³ Geschäftsordnung eine andere Frist vorgesehen ist.

2. Zuständigkeit

Die oder der Vorsitzende beruft den Ortsrat oder den Stadtbezirksrat ein (vgl. § 92 Abs. 2 Satz 1 NKomVG). Nach dem Ende der Wahlperiode führt die oder der Vorsitzende ihre oder seine Tätigkeit bis zur Neuwahl einer oder eines Vorsitzenden durch (vgl. § 92 Abs. 3

¹ Vgl. Wittkop, NST-N 3 / 2026, Seite 8 ff.

² Vgl. auch Thiele, R&R 10/2016, S. 8.

³ Siehe unten.

Satz 2 NKomVG). Wie auch bei § 75 Abs. 2 NKomVG, sieht das NKomVG eine gesetzliche Kontinuitätsvorschrift vor und normiert damit eine Ausnahme von § 47 Abs. 2 NKomVG.

Vor Beginn der Wahlperiode am 1. November 2026 lädt sie oder er als amtierende Vorsitzende bzw. als amtierender Vorsitzender den Ortsrat bzw. den Stadtbezirksrat ein. Nach Beginn der Wahlperiode ab dem 1. November 2026 lädt die bisherige Vorsitzende bzw. der bisherige Vorsitzende ein. Bei ihrer oder seiner Verhinderung ist der Ortsrat bzw. der Stadtbezirksrat von der Stellvertretung einzuberufen.

3. Ladungsempfängerinnen und Ladungsempfänger

Empfängerinnen und Empfänger der Ladung sind die gewählten Bewerberinnen und Bewerber. Gemeint sind folglich die gewählten Personen, die die Wahl aktiv (§ 40 Abs. 1 Satz 1 NKWG) oder die die Wahl durch Ablauf der Ablehnungsfrist angenommen haben (§ 40 Abs. 1 Satz 4 NKWG).

Des Weiteren sind ggf. auch die beratenden Mitglieder einzuladen. Die Hauptsatzung kann nach § 91 Abs. 3 NKomVG bestimmen, dass Ratsmitglieder, die in der Ortschaft oder dem Stadtbezirk wohnen oder in deren Wahlbereich die Ortschaft oder der Stadtbezirk ganz oder teilweise liegt, dem Ortsrat oder dem Stadtbezirksrat mit beratender Stimme angehören.

4. Form der Ladung

Die Form der Ladung richtet sich nach den bisherigen Regelungen der Geschäftsordnung des Rates. Die Geschäftsordnung der letzten Wahlperiode muss bis zur Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für die neue Wahlperiode konkludent als fortlaufend angesehen werden.

5. Aufstellung der Tagesordnung

Die Ladung erfolgt gemäß §§ 91 Abs. 5 Satz 1, 59 Abs. 1 Satz 1 NKomVG unter Mitteilung der Tagesordnung, die die (amtierende oder bisherige) Vorsitzende oder der (amtierende oder bisherige) Vorsitzende mit allen für die Konstituierung wesentlichen Punkte aufstellt. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Tagesordnung vor oder nach Beginn der Wahlperiode aufgestellt wird.

III. Ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 59 Abs. 5 NKomVG

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortsrates bzw. des Stadtbezirksrates, auch die konstituierende Sitzung, sind nach §§ 91 Abs. 5 Satz 1, 59 Abs. 5 NKomVG in Verbindung mit der geltenden Hauptsatzung ortsüblich bekannt zu machen.

C. Die konstituierende Sitzung

Im Folgenden sollen die einzelnen Tagesordnungspunkte dargestellt werden. Zunächst kann die Tagesordnung in folgender Reihenfolge (gesetzlicher Mindestinhalt) abgearbeitet werden:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Mitglieder
4. Wahl der / des Vorsitzenden
5. Feststellung der Tagesordnung
6. Wahl der Stellvertretung
7. ggf. Beschluss über Wahleinsprüche
8. [weitere Tagesordnungspunkte]

I. Im Einzelnen:

1. Eröffnung der Sitzung

Der Ortsrat oder der Stadtbezirksrat wählt nach § 92 Abs. 1 Satz 1 NKomVG n.F. in seiner ersten Sitzung unter Leitung des am längsten dem Ortsrat oder dem Stadtbezirksrat angehörenden anwesenden und hierzu bereiten Mitglieds aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung; bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit ist das Lebensalter entscheidend.⁴ Es ist sachgerecht, dass auch dieses Mitglied die Sitzung nach § 91 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 63 Abs. 1 NKomVG eröffnet sowie die Beschlussfähigkeit nach § 91 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 65 NKomVG feststellt. Ziel ist ein sachgerechter Sitzungsablauf im Interesse der Funktionsfähigkeit des Ortsrates bzw. des Stadtbezirksrates zu gewährleisten, insbesondere gegenseitige

⁴ Siehe unten.

Rücksichtnahme sowie Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte. Es besteht kein Raum für allgemein- oder kommunalpolitische Grundsatzreden.

2. Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die Sitzungsleitung hat sodann die Beschlussfähigkeit des Ortsrates bzw. des Stadtbezirksrates festzustellen; diese Erklärung umfasst die Feststellung, dass der Ortsrat bzw. der Stadtbezirksrat ordnungsgemäß einberufen ist und die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist (§§ 91 Abs. 5 Satz 1, 65 Abs. 1 Satz 1 1. Alt. NKomVG) oder dass der Ortsrat bzw. der Stadtbezirksrat nicht ordnungsgemäß einberufen worden ist, aber die Beschlussfähigkeit sich aus dem Umstand ergibt, dass alle Mitglieder anwesend und keines die Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt (§§ 91 Abs. 5 Satz 1, 65 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. NKomVG).

3. Verpflichtung und Pflichtenbelehrung

Die Mitglieder des Ortsrates oder des Stadtbezirksrates werden nach § 91 Abs. 4 Satz 4 NKomVG zu Beginn der ersten Sitzung von der oder dem bisherigen Vorsitzenden auf ihre Pflichten nach den §§ 40 bis 42 NKomVG hingewiesen und förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten. Diese Aufgabe übernimmt aufgrund des eindeutigen Wortlauts der Vorschrift gerade nicht die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. der Hauptverwaltungsbeamte (§ 60 NKomVG) und auch nicht das dienstälteste Mitglied des Ortsrates oder des Stadtbezirksrates.

Erforderliche weitere Verpflichtungen nimmt die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende nach § 91 Abs. 4 Satz 5 NKomVG wahr. So muss sich die bzw. der bisherige Vorsitzende nicht selbst verpflichten oder pflichtenbelehren.

Die Wirkung der förmlichen Verpflichtung erschöpft sich in dem nachdrücklichen Appell an das Pflichtbewusstsein der Abgeordneten, den ihnen kraft Gesetzes auferlegten Pflichten nachzukommen. Unterbleibt die Verpflichtung, so hat das auch keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit des Verwaltungshandelns der Vertretung, des Ortsrates oder des Stadtbezirksrates.⁵

Die Verpflichtung und die Pflichtbelehrung der beratenden Mitglieder haben ebenfalls zu erfolgen. Deren Verpflichtung im Rat bezieht sich „nur“ auf die dortigen Aufgaben.⁶

4. Wahl der / des Vorsitzenden

Der Ortsrat oder der Stadtbezirksrat wählt in seiner ersten Sitzung unter Leitung des am längsten dem Ortsrat oder dem Stadtbezirksrat angehörenden anwesenden und hierzu bereiten Mitglieds aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung; bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit ist das Lebensalter entscheidend (vgl. § 92 Abs. 1 Satz 1 NKomVG n.F. durch Beschluss des Landtages vom 28. April 2026⁷). Diese Änderung ist insbesondere mit den kommunalpolitischen Erfahrungen der ehrenamtlich Tätigen begründet worden.⁸

Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder des Ortsrates bzw. des Stadtbezirksrates. Gewählt werden können alle Mitglieder des Ortsrates bzw. des Stadtbezirksrates, also auch die beratenden. Für die vorgeschlagenen Personen greift kein Mitwirkungsverbot wegen § 41 Abs. 3 Nr. 3 NKomVG.

Nach § 92 Abs. 1 Satz 1 NKomVG ist ein Wahlverfahren im Sinne des § 67 NKomVG durchzuführen. Das Los zieht im Falle des § 67 Satz 6 NKomVG das dienstälteste Mitglied.

Nach der Wahl der bzw. des Vorsitzenden ist der Ortsrat bzw. der Stadtbezirksrat handlungs- und beschlussfähig. Diese Wahl ist der Konstituierungsakt im Ortsrat bzw. im Stadtbezirksrat. Die oder der Vorsitzende führt in Ortsräten die Bezeichnung Ortsbürgermeisterin oder Ortsbürgermeister und in Stadtbezirksräten die Bezeichnung Bezirksbürgermeisterin oder Bezirksbürgermeister (vgl. § 92 Abs. 1 Satz 2 NKomVG); sie oder er übernimmt die weitere Leitung der Sitzung.

5. Feststellung der Tagesordnung

Gesetzlich nicht vorgeschrieben, aber auch bei der konstituierenden Sitzung stets sinnvoll ist die Feststellung der Tagesordnung. Neben dem hier dargestellten gesetzlichen Mindestinhalt sind ggf. folgende Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen:

⁵ Vgl. Thiele, NKomVG, § 60, Rn. 3.

⁶ Vgl. Thiele, NST-N 2016, 171.

⁷ Vgl. Nds. GVBl. Nr. 30 / 2026 vom 6. Mai 2026.

⁸ Vgl. LT-Drs. 19/9623, S. 22.

- » Beschluss über die Sitzordnung (falls keine Einigung im Vorfeld möglich)
- » Feststellung der im Ortsrat bzw. im Stadtbezirksrat vertretenen Fraktionen / Gruppen / Einzelmandate
- » Feststellung der Bezeichnung der im Ortsrat bzw. im Stadtbezirksrat vertretenen Fraktionen / Gruppen / Einzelmandate

6. Wahl der Stellvertretung

Nach § 92 Abs. 1 Satz 1 NKomVG n.F. wählt der Ortsrat bzw. der Stadtbezirksrat die Stellvertretung der oder des Vorsitzenden. Zunächst wird festgelegt, wie viele Vertreterinnen und Vertreter bestimmt werden sollen – ggf. ergibt sich dies bereits aus der Geschäftsordnung des Rates. Die gesetzliche Verpflichtung bezieht auf mindestens eine Stellvertretung. Bei mehreren Stellvertretungen ist auch die Bestimmung einer Reihenfolge sinnvoll.

7. ggf. Beschluss über Wahleinsprüche

Falls ein Wahleinspruch gegen die allgemeine Neuwahl oder gegen die Direktwahl nach § 47 NKWG vorliegt oder dieser entscheidungsreif ist, ist ein entsprechender Tagesordnungspunkt vorzusehen.

8. [weitere Tagesordnungspunkte]

In der konstituierenden Sitzung des Ortsrates bzw. des Stadtbezirksrates sind weitere Beratungsgegenstände nicht ausgeschlossen. Ob und welche Tagesordnungspunkte behandelt werden, muss jeweils abgewogen werden. Gerade bei Ortsräten oder

Stadtbezirksräten dürfte die Tagesordnung weitere Punkte enthalten, da diese Gremien nicht so häufig tagen dürften wie der Rat.

9. Beschluss über die Geschäftsordnung für die neue Wahlperiode

Einzelheiten des Verfahrens und die Zusammenarbeit des Ortsrates oder des Stadtbezirksrates mit dem Rat, dem Verwaltungsausschuss und den Ausschüssen des Rates regelt der Rat in der Geschäftsordnung (vgl. § 91 Abs. 5 Satz 2 NKomVG). Der Ortsrat bzw. der Stadtbezirksrat gibt sich also keine eigene Geschäftsordnung.⁹ Findet die konstituierende Sitzung des Ortsrates bzw. des Stadtbezirksrates vor der konstituierenden Sitzung des Rates statt und eine neue Geschäftsordnung ist noch nicht beschlossen, so gilt die Geschäftsordnung der letzten Wahlperiode weiter.¹⁰

10. Bildung von Ausschüssen

Der Ortsrat oder Stadtbezirksrat darf keine Ausschüsse bilden (vgl. § 91 Abs. 5 Satz 3 NKomVG). Damit entfällt dieser Tagesordnungspunkt.

D. Fazit und Ausblick

Der vorliegende Aufsatz dient der Vorbereitung und der Hilfestellung, die erste und rechtlich komplexe Sitzung zu meistern. Allen, die mit der Vorbereitung und Durchführung dieser für die Wahlperiode entscheidenden Sitzung betraut sind, wünscht der Autor viel Erfolg und gutes Gelingen

⁵ So entsprechend auch der ausdrückliche Wortlaut des § 69 Satz 1 NKomVG: Die Vertretung gibt sich eine Geschäftsordnung.

⁶ Vgl. dazu auch Wittkop, NST-N 3 / 2026, Seite 8 ff.

„Niedersachsen packt an“ im elften Jahr

Starkes Bündnis für den Zusammenhalt



Lars Wegener: RGL Zivilgesellschaft, Niedersächsische Staatskanzlei

Von der Flüchtlingshilfe zur Stärkung der demokratischen Resilienz: Das überparteiliche Bündnis „Niedersachsen packt an“ ist seit über einem Jahrzehnt ein verlässlicher Motor für Integration.

Angesichts neuer gesellschaftlicher Herausforderungen erweitert das Netzwerk nun sein Spektrum – und bietet den niedersächsischen Kommunen konkrete Unterstützung vor Ort.

Die Wiege des Erfolgs liegt im Jahr 2015. Angesichts der großen Fluchtbewegungen nach Europa wurde eine Allianz geschmiedet, die in dieser Form beispielhaft für den echten und pragmatischen „Niedersachsen-Geist“ steht. Auf gemeinsame Initiative der evangelischen Landeskirchen, der katholischen Kirche, des DGB Niedersachsen, der Unternehmerverbände Niedersachsen (UVN) und der drei kommunalen Spitzenverbände wurde zusammen mit der Niedersächsischen Landesregierung das Bündnis „Niedersachsen packt an“ ins Leben gerufen. Das Ziel damals wie heute: Kräfte bündeln, Akteure vernetzen und Lösungen für gesellschaftliche Kernfragen finden. Wie sich das Bündnis in den vergangenen zehn Jahren entwickelt hat und welche Chancen es den Kommunen heute bietet, zeigt ein Blick auf seine Evolution.

Fundament der Integration und gesellschaftliche Teilhabe

In der Gründungsphase verschrieb sich das Bündnis vor allem dem Gelingen der Integration geflüchteter Menschen. Gemeinsam mit tausenden ehren- und hauptamtlichen Unterstützerinnen und Unterstützern wurden in verschiedenen Handlungsfeldern praxisnahe Konzepte erarbeitet und gute Beispiele ausgetauscht. Die Leitlinie war klar: Integration gelingt nur durch Teilhabe. Im Fokus standen daher von Beginn an der flächendeckende Spracherwerb, die Integration in Arbeit und Ausbildung, Wohnen und Leben in den Quartieren, die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements sowie die gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe, besonders von Frauen.

Krisenfestigkeit in Pandemie und Zeiten des Ukraine-Krieges

Die zweite Phase verlangte dem Netzwerk maximale Flexibilität ab. Die Herausforderungen der Coronapandemie und der im Jahr 2022 beginnende russische Angriffskrieg gegen die Ukraine stellte Niedersachsen vor immense Aufgaben. In dieser Situation erwies es sich als Segen, dass Niedersachsen auf die bewährten, stabilen Vernetzungsstrukturen von „Niedersachsen packt an“ zurückgreifen konnte. Die Räder griffen sofort ineinander.

Besonders vor dem Hintergrund des sich verschärfenden Fach- und Arbeitskräftemangels rückte die Arbeitsmarktintegration noch stärker in den Fokus. Die Bündnispartnerinnen und -partner entwickelten zielgerichtete Handlungsempfehlungen. Ein echter Meilenstein der Praxisarbeit: In enger Kooperation mit den Ämtern für regionale Landesentwicklung, den kommunalen Jobcentern bzw. gemeinsamen Einrichtungen, den Arbeitsagenturen und zahlreichen Partnern aus der Wirtschaft wurden landesweit über 50 Jobmessen realisiert. Diese Messen fanden bewusst in den niedersächsischen Mittelzentren statt, um den ländlichen Raum direkt zu stärken. Ein aktuelles Beispiel zeigt die Spezialisierung: Erst kürzlich fand in Goslar eine erfolgreiche Jobmesse mit dem spezifischen Schwerpunkt „Pflegekräfte“ statt.

Neue Impulse: Demokratische Resilienz im Fokus

Die Welt hat sich weiter verändert, und mit ihr die Aufgaben für die Politik vor Ort. Im Sommer 2025 verständigten sich die Bündnispartnerinnen und -partner darauf, die Themenpalette strategisch zu erweitern. Die Stärkung der demokratischen Resilienz und die gezielte Förderung des zivilgesellschaftlichen Engagements gehören nunmehr auch zur Kernaussrichtung des Netzwerks. Das Ziel ist klar: Demokratiestärkung an der Basis – dort, wo die Menschen leben.

Was bedeutet das konkret für Niedersachsens Kommunen? Das Bündnis stärkt Debatten direkt in den Regionen. In Zusammenarbeit mit den Ämtern für regionale Landesentwicklung und interessierten Kommunen werden Regionale Demokratiekonferenzen durchgeführt. Wie gut dieses Konzept angenommen wird, zeigte die Auftaktveranstaltung in Northeim: Viele Akteure aus Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft nutzten den Rahmen, um sich zu den drängenden Fragen der Integration und der Demokratiestärkung vor Ort auszutauschen und neue Netzwerke zu knüpfen.

Großes Interesse bei den Foren und Veranstaltungen 2026

Dass das Thema den Nerv der Zeit trifft, bewies bereits im Februar dieses Jahres die zentrale Demokratiekonferenz auf dem Messegelände in Hannover. Knapp 900 Gäste arbeiteten in sechs Fachworkshops an Konzepten. Ministerpräsident Olaf Lies und der frühere Bundespräsident Joachim Gauck machten eindringlich klar, wie wichtig eine freie und gestärkte Zivilgesellschaft für das Funktionieren der Demokratie ist. In seinem eindringlichen, 45-minütigen Plädoyer über Selbstwirksamkeit, die Rolle der Zivilgesellschaft und die Aufgaben des Staates spiegelte Joachim Gauck seine eigenen Erfahrungen aus den ersten 50 Lebensjahren wider, die er in einer Diktatur verbringen musste, und verdeutlichte den unschätzbaren Wert von Freiheit und Pluralismus.

Auch im digitalen Raum und in der Bildungslandschaft setzt das Bündnis Akzente:

» Online-Reihe „NIEDERSACHSEN PACKT AN | kompakt. – 60 Minuten mit...“:

Ein komprimiertes Format für Mandatsträger und Ehrenamtliche zu aktuellen Fragen der Zivilgesellschaft.

» Ringvorlesung „Demokratie stärken, Vielfalt gestalten“:

In Kooperation mit der Hochschule Emden/Leer beleuchten Experten zwischen März und Juli 2026 gesellschaftlichen Zusammenhalt in zwölf Vorträgen.

» Präsenz vor Ort:

Gemeinsam mit der Koordinierungsstelle Ehrenamt und Engagement präsentierte sich das Bündnis Mitte Juni beim „Tag der Niedersachsen“ in Braunschweig im voll besetzten Zelt „Zivilgesellschaft“.

» Machen Sie mit: Ein Angebot an die Ratsmitglieder und Bürgermeister

Kommunale Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sind herzlich eingeladen, die Angebote des Bündnisses aktiv zu nutzen. Wenn Sie in Ihrer Kommune oder Ihrem Landkreis ebenfalls eine regionale Demokratiekonferenz ausrichten oder sich vernetzen möchten, steht Ihnen die Geschäftsstelle beratend zur Seite.



Informationen & Termine

Kontakt zur Geschäftsstelle

✉ buendnis@stk.niedersachsen.de

☎ 0511 120-6909

Unsere Kampagne zur Kommunalwahl

Die Kommunalwahl ist naturgemäß für die NST-Mitglieder ein zentrales Ereignis. Zur Bewerbung einer verstärkten Teilnahme haben wir in diesem Jahr eine Social Media Kampagne mit dem Schwerpunkt Demokratiestärkung aufgesetzt unter dem Motto „*Meine Stimme wirkt*“. Dargestellt werden vor allem verschiedene Situationen der kommunalen Daseinsvorsorge, die alle Menschen kennen, nutzen und brauchen. Die Bilder werden ab Mitte August gepostet und dürfen gern geteilt und geliked werden.

Idee

Die Kampagne übersetzt Kommunalwahl in konkrete Alltagssituationen. Sie zeigt: *„Meine Stimme hat Einfluss auf das, was vor Ort funktioniert – von Kita über Schule bis Bus, Straße und Nachbarschaft.“*

Mechanik

Jedes Motiv verbindet eine konkrete Alltagsszene mit einem klaren, persönlichen Wahlaufruf.

Wirkungsfelder/Motive

- » Nachbarschaft und Zusammenleben
- » Betreuung im Alter
- » Bildung
- » Briefwahl
- » Mobilität im Alltag
- » Straßen und öffentlicher Raum
- » Teilhabe vor Ort



Die Motivreihe zeigt die Vielfalt kommunaler Themen. Ab Mitte August werden die Grafiken auf Social Media ausgespielt.

Einladung zur Fachtagung

„Die Mobilitätswende mit kommunalen Möglichkeiten smart umsetzen“



Neue Protected Bike Lane in Göttingen

Die Verkehrswende ist zentral für den Klimaschutz und eine akute Aufgabe für Kommunen: Hohe Emissionen belasten vor Ort durch Lärm, Luftverschmutzung und Flächenkonflikte – bei begrenzten Spielräumen. Umso wichtiger sind wirksame Hebel wie integrierte Planung, ein starker Umweltverbund sowie klimafreundliche Fuhrparks und Arbeitswege.

Zu einer ganztägigen Fachtagung laden der Niedersächsische Städtetag (NST), die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG), die Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen-Wolfsburg und die Stadt Göttingen kommunale Führungs- und Fachkräfte ein, zu erfahren und zu diskutieren, wie die Mobilitätswende vor Ort gefördert werden kann.

Nach einem Einführungsvortrag von Anne Klein-Hitpaß (DIFU) werden Potenziale autonomer ÖPNV-Angebote vorgestellt. Anschließende Workshops zu Themen wie Digitale Planung, Verkehrsverhalten oder Klimafreundliche Mobilität fördern bieten Gelegenheit zum Austausch. Zum Abschluss referiert Prof. Dr. Carsten Sommer (Universität Kassel) zu Strategien und neuen Mobilitätsnarrativen für eine erfolgreiche Verkehrswende.

Die Veranstaltenden werden über ihre Informationsmedien direkt zur Fachtagung einladen.



Details

- 📅 28. Oktober 2026
- 🕒 von 10.30 bis 16.30 Uhr
- 📍 im Tagungs- und Veranstaltungshaus **Alte Mensa Göttingen**

Sie können sich jetzt schon über den folgenden Link der LNVG anmelden:

Klimaschutz mit digitalen Daten

Offene Datenquellen und Open-Source-Lösungen erleichtern die Aufgabe



Dr. Carsten Schinke: ist Diplom-Physiker und leitet den Fachbereich Informations- und Datenmanagement bei der KEAN



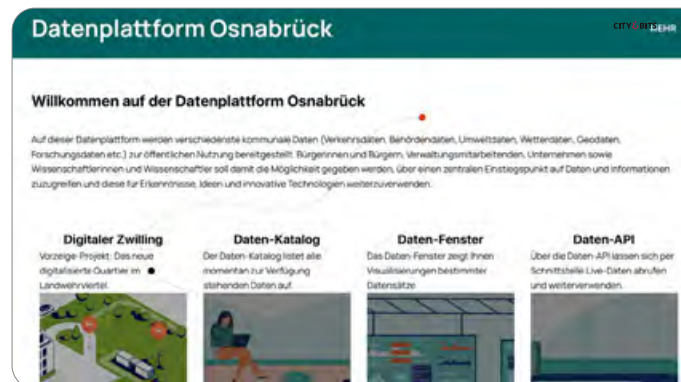
Uwe Sternbeck: Projektleiter beim Niedersächsischen Städtetag

Die Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (KEAN) und der Niedersächsische Städtetag (NST) haben im Herbst 2025 eine Umfrage zur nachhaltigen Datennutzung in niedersächsischen Kommunen durchgeführt. Wie relevant es ist, digitale Daten zu nutzen, um Klimaschutzziele zu erreichen, ist den Kommunen demnach bewusst. Leider ist aber festzustellen, dass die Nutzung öffentlich verfügbarer Daten noch keine Selbstverständlichkeit im Verwaltungsalltag ist und Open-Source-Lösungen für kommunale Fragestellungen bisher nur selten eingesetzt werden. Um Kommunen über diese Themen zu informieren und ihnen damit Zugänge zu erleichtern, haben KEAN und NST zu einer online durchgeführten Veranstaltung eingeladen.

Wo finden Kommunen offene Daten?

Zunächst gab Florian Apel-Soetebeer (City&Bits GmbH) einen Überblick dazu, wo offene Daten zu Klima, Umwelt und Resilienz zu finden sind. Die Nutzung offener Daten ermöglicht einen niedrigschwelligen Einstieg in einen datenbasierten Klimaschutz. Diese sind frei zugänglich, rechtlich nutzbar und i. d. R. maschinenlesbar. Sie werden von verschiedenen Handelnden und in verschiedenen Formaten zur Verfügung gestellt. Häufig werden sie auf Plattformen bereitgestellt.

Im Anschluss stellte Florian Apel-Soetebeer einige Beispiele für offene Datenquellen vor. Hier zeigte er die amtlichen Geodaten des Landes Niedersachsen (s. u.), das Niedersächsische Umweltportal, die Klima- und Resilienzdaten des Niedersächsischen Kompetenzzentrums Klimawandel (NIKO) und das nationale Metadaten-Portal GovData. Anhand der Datenplattform Osnabrück erklärte er, wie auch Kommunen selbst verschiedene kommunale Daten (z. B. Verkehr, Umwelt, Wetter, Geodaten, Forschungsdaten) zur öffentlichen Nutzung durch Bürgerschaft, Wirtschaft und Verwaltung sowie Wissenschaft bereitstellen.



Kommunale Entscheidungen mit Geodaten und KI unterstützen

Dr. Jonas Bostelmann (LGLN) trug vor, wie Geodaten und KI kommunale Entscheidungen unterstützen können. Im LGLN entwickelt ein Team seit fünf Jahren ein KI-Werkzeug, um damit präzise anhand aktueller Luftbilddaten abgleichen zu können, wo es Abweichungen von amtlichen Karten oder Aktualisierungen gegenüber früheren Daten gibt. Die Ermittlung solcher Abweichungen ist mit dem neuen KI-Werkzeug deutlich präziser und schneller möglich als durch analoge Methoden.

Das LGLN-Team tauscht sich mit Nutzenden während der Entwicklung aus, um deren Ansprüche und Erfahrungen einbeziehen zu können. Die Anwendung wird durchschnittlich landesweit täglich von 20 Personen für 1.000 Gebäude genutzt. Vorher genutzte IT Programme konnten abgeschaltet werden. Es wurden 380.000 Hinweise auf Abweichungen ermittelt, von denen bei der Nachbearbeitung nur ca. 14% abgelehnt werden mussten. Insgesamt sind zu der LGLN-Entwicklung zahlreiche positive Rückmeldungen eingegangen.

Feedback aus den Katasterämtern zur KI-Gebäudeerkennung

„Die KI-Gebäudeerkennung ist eine unglaubliche Arbeitserleichterung.“

„Die KI-Gebäudeerkennung entdeckt natürlich viel mehr Gebäude, als der Außendienst beim Feldvergleich.“

„Endlich fällt das Durchmuster der Luftbilder weg“

„Die systematische Auswertung der Luftbilder durch die KI-Gebäudeerkennung ist viel schneller und umfangreicher, als es Menschen leisten könnten.“

„Die KI findet Gebäude, die mir sonst nicht sofort aufgefallen wären.“



LGLN Niedersachsen

Jonas Bostelmann erläuterte, dass die LGLN-Entwicklung als Software as a service (SaaS) durch weitere Bundesländer (Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und bald Bremen) genutzt wird, was zu einer wirtschaftlichen Digitalisierung beiträgt. Sie ist auf dem Marktplatz Deutschland Digital (s.u.) für die Nutzung durch Kommunen notiert.

Seit Februar 2026 stellt das LGLN niedersächsischen Kommunen das Entseigelungskataster Niedersachsen kostenfrei zur Verfügung. Dieses stellt Daten für die Entseigelungsplanung bereit. Weitere Angebote des LGLN betreffen Waldschadenerkennung, Flächen für Erneuerbare Energien und Muschelbänke. Das LGLN bietet Kommunen Kooperationen an, wenn diese für weitere Themen Unterstützung brauchen.

Mehr Open-Source-Lösungen einsetzen

Für Kommunen wie für alle öffentlichen Verwaltungen wird es zunehmend wichtiger, datensouveräne und kostengünstige Open-Source-Lösungen für ihre Aufgaben einzusetzen. KEAN und NST freuten sich, mit Jens Freudenberg vom Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen einen sehr kompetenten Vertreter der Bundesregierung für die Online-Veranstaltung gewonnen zu haben. Er führte aus, welche Lösungen es durch die Arbeit der 73 Modellprojekte Smart Cities im Bundesförderprogramm schon gibt.

Als zentrales Ziel des Modellvorhabens beschrieb Jens Freudenberg: „Wissen teilen, voneinander lernen und gemeinsam wachsen“. Im Förderprogramm sind Kommunen aller Größenklassen vertreten. Deren Projektarbeit berührt fast alle Handlungsfelder von Kommunalverwaltungen, mit leichtem Vorrang für die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern, Stadtraumgestaltung und Aufenthaltsqualität, Klimaschutz und Klimafolgenanpassung sowie Kultur und Freizeit.

Wesentliche Maßnahmen sind Datenvisualisierung, Informations- und Vernetzungsplattformen, Sensorik und LoRaWan, Plattform- und App-Entwicklung sowie digitale Zwillinge.

Der Smart City Dialog ist die Maßnahmedatenbank des Förderprogramms: 643 Mal kann dort nachvollzogen werden, wer was, wie und wo macht. Hier wird ein Einblick in kommunale Digitalisierungsprojekte geboten. In einem Log-in-geschützten Bereich besteht Zugang zu Arbeitsräumen, um kollaborativ an der Neu- und Weiterentwicklung kommunaler Open-Source-Lösungen arbeiten zu können.


Das Format Start Smart bietet für Kommunen außerhalb des Modellvorhabens Initialberatung, Peer-Learnings und Themenwerkstätten an, um Wissenstransfer, Lernen und Vernetzung zu unterstützen. In der Smart City Akademie können kommunale Mitarbeitende ihre Kompetenzen vertiefen.

44 Smart City Lösungen sind bisher zur Nachahmung online gestellt und bieten ausgereifte und erprobte Ansätze zum Nachahmen.

Was sind die Smart City Lösungen?

- sie bewältigen urbane Herausforderungen
- sie unterstützen stadtentwicklungspolitische Ziele
- sie setzen auf Open-Source-Technologien
- sie können lokal skaliert und weiterentwickelt werden
- sie sind auf andere Kommunen übertragbar
- sie stehen für erkennbare Innovationen
- sie sind kommunale Schnittstellenprojekte

- ausgereifte und erprobte Ansätze zum Nachahmen
- Inspiration und praktische Anleitung
- Arbeits- und Strukturierungshilfen



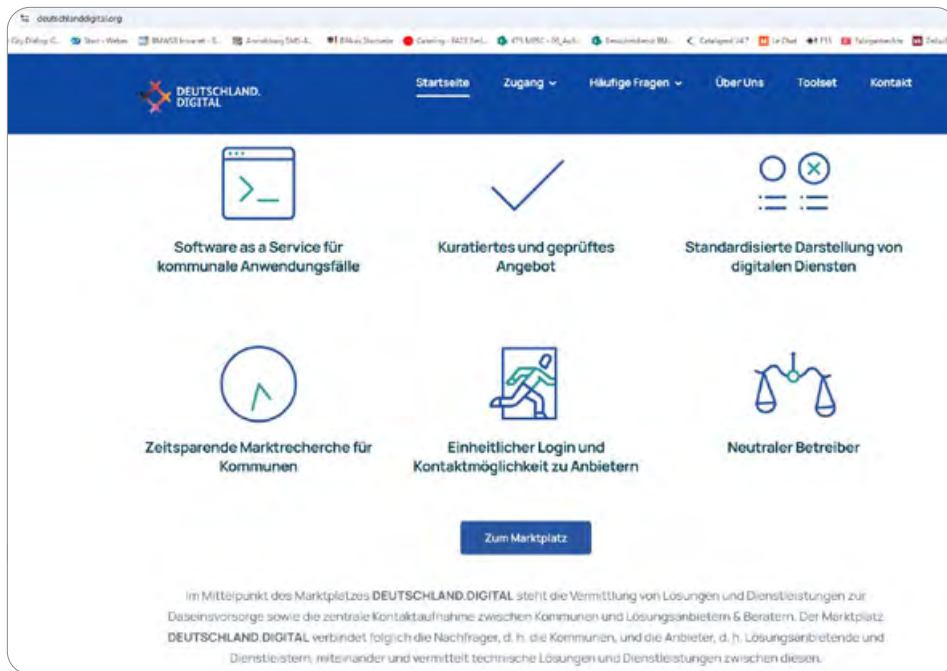
© Creative Commons CC BY

Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

Smart City

Anschließend berichtete Jens Freudenberg von gelungenen kommunalen Beispielen wie dem DigiTAL Zwilling Wuppertal für Mobilität, Klimaanpassung und nachhaltige Stadtentwicklung, dem Open Playground Manager Wolfsburg als Hilfsmittel für alle überwachungspflichtigen öffentlichen Objekte vom Spielgerät bis zum Baumbestand, der Zeitenreise Wuppertal smart.werth, der Beteiligungssoftware DIPAS als gelungenem Kooperationsprojekt sowie der Buchungsplattform Biletado des Amtes Süderbrarup, die bereits von acht Modellkommunen weitergenutzt wird.

Der gemeinsam vom Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat und dem Fraunhofer IESE entwickelte Marktplatz Deutschland Digital wird künftig die zentrale Angebotsplattform für smarte Kommunen sein.



Open Code ist demgegenüber die zentrale Open Source Plattform der deutschen Verwaltung. Schon jetzt verzeichnet sie 13.500 Nutzende, 1.600 Gruppen und 5.700 Projekte.

Jens Freudenberg lädt alle Kommunen dazu ein, die zahlreichen Angebote zu nutzen und eigene Entwicklungen, seien sie aus der Kommune allein oder in Kooperation mit weiteren Kommunen, auf den bundesweiten Portalen mit anderen Kommunen zu teilen.

KEAN und NST werden zu weiteren in der o. a. Umfrage benannten Bedürfnissen der Kommunen Angebote offerieren. So fand am 23. Juni 2026 eine weitere online-Veranstaltung mit dem Schwerpunkt Künstliche Intelligenz für kommunalen Klimaschutz statt.



Digitale Adressen

Klicken Sie auf die Links, um zu den Seiten zu gelangen:



Gemeindeinterne Zuständigkeit für die Ausübung des Vorkaufsrechts in Niedersachsen

OVG Lüneburg, Urteil vom 9. März 2026 – 1 LC 24/24 –, juris

Leitsatz

1. Eine Zuständigkeit der Vertretung (des Rates) gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG (juris: KomVerfG ND) besteht nur für verbindliche Entscheidungen über eine Veränderung des Vermögensbestands durch Rechtsgeschäft, mit denen ein besonderes Risiko verbunden ist und bei denen mit Blick auf das Risiko keine anderweitige Kontrolle durch die Vertretung – insbesondere aufgrund ihrer Haushaltskompetenz gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG (juris: KomVerfG ND) – gewährleistet ist. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG (juris: KomVerfG ND) erfasst daher weder jedes vermögenswirksame Rechtsgeschäft noch jede Geldausgabe. (Rn.28)

2. Verfügungen über veranschlagte Haushaltsmittel, mithin solche des Haushaltsvollzugs, fallen nicht unter § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG (juris: KomVerfG ND). Das gilt grundsätzlich auch dann, wenn die Beschlussfassung der Vertretung über die Bereitstellung von Haushaltsmitteln der Beschlussfassung über die Vermögensverfügung zeitlich nachfolgt. In derartigen Fällen ist der Hauptverwaltungsbeamte allerdings gehindert, die Verfügung im Außenverhältnis zu vollziehen, bevor die Vertretung die Mittel bereitgestellt hat. (Rn.35)

3. Werden im Haushalt Mittel zum Grunderwerb bereitgestellt, findet § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG (juris: KomVerfG ND) auf die mit diesen Mitteln getätigten Grunderwerbsgeschäfte auch dann keine Anwendung, wenn im Haushaltsplan Angaben zu den konkret zu erwerbenden Grundstücken, zu deren Kaufpreisen sowie zu den Vertragspartnern nicht enthalten sind. (Rn.36)

4. Für die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 ff. BauGB ist in Niedersachsen gemäß § 76 Abs. 2 Satz 1 NKomVG (juris: KomVerfG ND) grundsätzlich der Hauptausschuss (Verwaltungsausschuss) zuständig, soweit kein in die Zuständigkeit des Hauptverwaltungsbeamten fallendes Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt. (Rn.26)

5. Eine nach § 24 Abs. 1 Nr. 5 BauGB unzulässige alleinige Bodenbevorratung liegt nicht vor, wenn die Gemeinde bei Ausübung des Vorkaufsrechts aufgrund einer sachgerechten Prognose von einem

weiteren Bedarf an Wohnbaugrundstücken ausgehen darf und die erforderlichen Schritte alsbald veranlasst. (Rn.41)

Verfahrensgang

vorgehend VG Hannover 12. Kammer, 18. Dezember 2023, 12 A 4154/21, Urteil

Tenor

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover vom 18. Dezember 2023 geändert.

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen. Die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

1. Der in erster Instanz erfolgreiche Kläger wendet sich gegen die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts für ein bislang landwirtschaftlich genutztes Flurstück.

2. Mit notariellem Kaufvertrag vom 2. November 2020 erwarb der Kläger von dem Beigeladenen landwirtschaftlich genutzte Flächen, darunter das Flurstück J., Flur K., Gemarkung L., mit einer Größe von 12.568 qm zu einem Preis von 125.680 EUR. Das Flurstück liegt im Außenbereich, wird ackerbaulich genutzt und grenzt an das Baugebiet M. am nordwestlichen Rand des Ortsteils L. der Beklagten. Im Flächennutzungsplan ist es als Wohnbaufläche dargestellt.

3. Die Beklagte erhielt von den Verkaufsabsichten des Beigeladenen erstmals im Sommer 2020 Kenntnis, entschied sich aber gegen den Versuch eines freihändigen Erwerbs und für einen Erwerb durch Ausübung

des Vorkaufsrechts. Dazu fassten der Verwaltungsausschuss der Beklagten am 10. September 2020 und der Rat der Beklagten am 14. September 2020 in jeweils nichtöffentlicher Sitzung den Beschluss, dass nach Mitteilung des Kaufvertrags das Vorkaufsrecht in Bezug auf das streitgegenständliche sowie ein weiteres Flurstück (Streitgegenstand des Parallelverfahrens 1 LC 23/24) ausgeübt werden solle und zu diesem Zweck ein Betrag in Höhe des erwarteten Aufwands im Nachtragshaushalt 2020 bereitgestellt werde. Über die tatsächliche Ausübung des Vorkaufsrechts habe der Verwaltungsausschuss zu entscheiden. Jeweils am selben Tag beschlossen der Verwaltungsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung und der Rat in öffentlicher Sitzung den Nachtragshaushalt 2020 mit der Bereitstellung der zusätzlichen Mittel.

4. Nach Mitteilung des Kaufvertrags beschloss der Verwaltungsausschuss am 2. Dezember 2020 die Ausübung des Vorkaufrechts. Die aufgrund des über der bisherigen Erwartung liegenden Kaufpreises zusätzlich erforderlichen Mittel würden im Haushalt 2021 bereitgestellt. Die Beklagte hörte sodann den Kläger und den Beigeladenen zu der beabsichtigten Ausübung des Vorkaufrechts an. Parallel brachte sie den Haushalt 2021 auf den Weg, der im Finanzhaushalt eine Erhöhung des Ansatzes für die Ausübung von Vorkaufsrechten vorsah (Beschluss des Verwaltungsausschusses in nichtöffentlicher Sitzung am 2.12.2020, Beschluss des Rates in öffentlicher Sitzung am 14.12.2020).

5. Mit gegenüber dem Beigeladenen ergangenen Bescheid vom 29. Dezember 2020 übte die Beklagte das Vorkaufsrecht für das eingangs bezeichnete Flurstück aus. Sie benötige das im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellte Flurstück für die Siedlungsentwicklung. Die Verkaufszahlen von städtischen Baugrundstücken seien in den letzten Jahren stark gestiegen. Bei gleichbleibender Wohnbaulandnachfrage könne sie voraussichtlich Ende 2021 keine erschlossenen Grundstücke mehr als Bauland für den Wohnungsbau zur Verfügung stellen. In L. seien schon in diesem Jahr voraussichtlich keine freien Baugrundstücke mehr vorhanden. Sie werde auch kurzfristig den Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans herbeiführen und so das bereits seit 1994 vorhandene und im Jahr 2003 erweiterte Baugebiet „M.“ – wie im Flächennutzungsplan vorgesehen – nach Westen erweitern. Von rückläufigen Einwohnerzahlen sei nicht auszugehen; im Gegenteil rechne sie mit einem Einwohnerzuwachs, der sich schon jetzt zeige. Eine relevante Belastung der landwirtschaftlichen Tätigkeit des Klägers sehe sie, die Beklagte, nicht. Der Kaufpreis liege mit 10 EUR/qm deutlich über dem ortsüblichen Kaufpreis für Ackerland; zudem sei die Fläche

vergleichsweise klein und auch in der Gesamtschau mit den übrigen erworbenen Flächen unter betriebswirtschaftlichen bzw. agrarstrukturellen Gesichtspunkten zur Bewirtschaftung wenig geeignet.

6. Den Widerspruch des Klägers wies die Beklagte – nachdem Verhandlungen über eine Abwendung des Vorkaufsrechts gescheitert waren – mit Widerspruchsbescheid vom 14. Mai 2021 zurück. Darin erläuterte sie, dass sie das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan „M. -West“ bereits begonnen und entsprechende Planungsaufträge erteilt habe. Sie verfüge gegenwärtig noch über vier Baugrundstücke zur Veräußerung; zudem seien drei privat angebotene Grundstücke auf dem Markt, keines davon in L. Um die Einwohnerzahl nicht nur stabil zu halten, sondern auch zu entwickeln, benötige sie baureife Grundstücke. Sie gehe davon aus, dass die etwa 25 möglichen Baugrundstücke auch aufgrund ihrer optimalen Lage in der Landschaft in etwa zwei Jahren veräußert seien.

7. Mit seiner Klage hat der Kläger geltend gemacht, die Ausübung des Vorkaufsrechts sei schon deshalb rechtswidrig, weil nur der Verwaltungsausschuss und nicht der Rat darüber beschlossen habe. Zudem lägen die materiellen Voraussetzungen nicht vor. Im Gebiet der Beklagten gebe es keinen Bedarf an weiteren Baugrundstücken. Die Einwohnerzahlen seien seit Jahren rückläufig; in den letzten 20 Jahren habe die Beklagte von ehemals etwa 11.500 Einwohnern mehr als 1.500 verloren. Dieser Trend werde sich fortsetzen. Tatsächlich seien zudem weit mehr Bauplätze verfügbar, als die Beklagte einräume. Das ergebe sich unter anderem aus dem Grundstücksmarktbericht 2021 und betreffe den Wohnpark-Ost mit insgesamt mehr als 100 Bauplätzen. Eine Ortsbesichtigung Anfang 2021 habe zahlreiche freie Bauplätze in weiteren Ortsteilen ergeben. Dabei komme es nicht nur auf Bauplätze an, die die Beklagte selbst anbieten könne, sondern es müssten auch die Bauplätze berücksichtigt werden, die von privater Seite auf den Markt gebracht würden. Zu berücksichtigen sei zudem Bauerwartungsland im Eigentum der Beklagten im Umfang von mindestens 8,6 ha. Eine Baulandreserve könne mit dem Instrument des Vorkaufsrechts nicht geschaffen werden; dieses diene nicht der Bodenbevorratung, auf die die Beklagte tatsächlich abziele.

8. Der Kläger hat beantragt,

9. den Bescheid der Beklagten vom 29. Dezember 2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. Mai 2021 aufzuheben

10. Die Beklagte hat beantragt,

11. die Klage abzuweisen.

12. Die Entscheidungszuständigkeit habe beim Verwaltungsausschuss gelegen; jedenfalls aber habe der Rat mit seinen Beschlüssen über den Nachtragshaushalt 2020 und den Haushalt 2021 die entsprechenden Finanzmittel zur Verfügung gestellt und damit seine Zustimmung zu der Vorkaufsrechtsausübung erteilt. Folglich sei von dem Verwaltungsausschuss allein der haushaltmäßige Vollzug der bereits getroffenen Entscheidung vorzunehmen; ein weiterer Ratsbeschluss sei nicht erforderlich gewesen. In der Sache sei die Ausübung des Vorkaufsrechts durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. Die Einwohnerzahlen seien seit dem Jahr 1999 tatsächlich zunächst gefallen; seit dem Jahr 2015 nehme die Bevölkerung aber wieder leicht zu. Sie, die Beklagte, wolle diesen Trend durch Bereitstellung von Baugrundstücken verstärken. Zum Zeitpunkt der Ausübung des Vorkaufsrechts seien insgesamt zehn Baugrundstücke verfügbar gewesen. Insofern habe das Angebot nicht ausgereicht. Das gelte fort. Im Wohnpark-Ost hätten im März 2022 38 Baugrundstücke angeboten werden können; dazu habe es 51 Reservierungsanfragen gegeben. Eine weitere Entwicklung des Wohnparks-Ost sei nicht absehbar, sodass hier keine aktuell nutzbaren Reserven bestünden. In weiteren Baugebieten liege das aktuelle Angebot bei maximal elf Bauplätzen, die im Wesentlichen erst im Jahr 2021 erschlossen worden seien. Daher reagiere sie, die Beklagte, auf einen bestehenden Bedarf und wolle keine Baulandreserve schaffen.

13. Der Beigeladene hat keinen Antrag gestellt und sich zur Sache nicht geäußert.

14. Mit dem angegriffenen Urteil vom 18. Dezember 2023 hat das Verwaltungsgericht der Klage stattgegeben und die Bescheide aufgehoben. Diese seien rechtswidrig, weil der Verwaltungsausschuss für die Beschlussfassung über die Ausübung des Vorkaufsrechts nicht zuständig gewesen sei. Die Zuständigkeit habe gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beim Rat gelegen, der über die Verfügung über Vermögen der Kommune oberhalb einer Bagatellgrenze von hier 20.000 EUR abschließend entscheide. Der Begriff der Verfügung erfasse jede körperschaftsinterne verbindliche Entscheidung über die rechtsgeschäftliche Veränderung des Vermögens der Kommune. Die Ausübung des Vorkaufsrechts stelle eine solche Verfügung dar, weil damit das Geldvermögen der Kommune reduziert werde. Dass dem ein Zugewinn an Sachvermögen gegenüberstehe, sei unerheblich. Die Vorschrift greife auch dann, wenn der Rat bereits Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt habe. § 58 Abs. 1 NKomVG ziele erkennbar darauf ab, dass

die wesentlichen Entscheidungen über das Vermögen der Kommune durch den Rat getroffen würden, woraus zwingend folge, dass auch über die konkrete Verwendung der Gelder, die in den Haushaltstiteln abstrakt zur Verfügung gestellt worden seien, der Rat zu entscheiden habe. Eine Ratsentscheidung fehle in diesem Fall. Mit seinem Beschluss vom 14. September 2020 habe der Rat die Entscheidung ausdrücklich auf den Verwaltungsausschuss delegiert und gerade keine eigene Entscheidung getroffen. Das sei unzulässig. Die Entscheidungen zur Bereitstellung von Haushaltsmitteln seien ebenfalls nicht als Beschlussfassung über die Ausübung des Vorkaufsrechts anzusehen. Grundsätzlich sei dies zwar denkbar, allerdings nur, wenn im Haushalt der konkrete Kaufgegenstand und der konkrete Kaufpreis angegeben seien. Das sei nicht der Fall. Die fehlende Organzuständigkeit führe zur Rechtswidrigkeit der Vorkaufsrechtsausübung; der Mangel sei auch nicht nachträglich innerhalb der Frist des § 28 Abs. 2 Satz 1 BauGB geheilt worden. Auf die Frage der materiellen Rechtmäßigkeit der Vorkaufsrechtsausübung komme es deshalb nicht an.

15. Mit ihrer vom Verwaltungsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassenen Berufung trägt die Beklagte vor, die Entscheidungszuständigkeit habe gemäß § 76 Abs. 2 Satz 1 NKomVG beim Verwaltungsausschuss gelegen. Eine Ratszuständigkeit nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG habe nicht bestanden; die Vorschrift erfasse keine vermögensmehrenden Geschäfte wie beispielsweise einen Grundstücksankauf. Zudem liege keine Vermögensverfügung im Sinne der Bestimmung vor, wenn die Vermögensreduzierung nicht einer Reduzierung des Sachvermögens, sondern lediglich in einer Geldausgabe bestehe; andernfalls unterläge jedes kassenwirksame Geschäft der Beschlussfassung der Vertretung. Ein solcher Zuständigkeitsvorbehalt für alle rechtsgeschäftlichen Veränderungen des Vermögens der Kommune sei vom Gesetzgeber nicht gewollt worden. Die Entstehungsgeschichte der Vorschrift zeige im Gegenteil, dass ursprünglich eine Ratszuständigkeit auch für den Erwerb von Grundstücken vorgesehen gewesen sei. Diese Zuständigkeit sei im parlamentarischen Verfahren ersatzlos gestrichen worden mit dem Argument, die Regelung sei überflüssig, da jede Ausgabe ohnehin an die dem Rat vorbehaltene Bewilligung von Mitteln geknüpft sei. Daher bedürfe es jedenfalls dann keines zusätzlichen Ratsbeschlusses, wenn die Eingehung einer (Zahlungs-)Verpflichtung zu beurteilen sei, zu der bereits durch den Haushaltsplan oder in anderer Weise die Zustimmung des Rates vorliege. Jedenfalls das sei hier der Fall gewesen. Am 14. September 2020 habe sich der Rat hinsichtlich der Ausübung des Vorkaufsrechts festgelegt und Finanzmittel bereitgestellt.

Diese Festlegung habe er durch die Bereitstellung ergänzender Finanzmittel am 14. Dezember 2020 nochmals bekräftigt. Konkreter habe der Rat seine Beschlüsse nicht fassen müssen. Weder sei es erforderlich, dass die Höhe des Kaufpreises im Beschluss explizit benannt werde, noch bedürfe es exakter Angaben zum jeweiligen Grundstück.

16. Die Beklagte beantragt,

17. das Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover vom 18. Dezember 2023 zu ändern und die Klage abzuweisen.

18. Die Kläger beantragt,

19. die Berufung zurückzuweisen.

20. Er verteidigt das erstinstanzliche Urteil. Zu Recht habe das Verwaltungsgericht eine Entscheidungszuständigkeit des Rats gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG angenommen. Begreife man das Geldvermögen als Teil des Vermögens, bewirke die Vorschrift einen „Zuständigkeitsvorbehalt für alle bedeutenden Fälle“. Eine Eingrenzung erfolge über die Möglichkeit, eine Bagatellgrenze zu bestimmen. Das reiche aus, um einer zu weiten Ausdehnung der Vorschrift entgegenzuwirken; jedenfalls aber müsse die Ratzuständigkeit für den gemeindlichen Grunderwerb gelten. Es habe deshalb eines Ratsbeschlusses über die konkrete Ausübung des Vorkaufsrechts für ein bestimmtes Grundstück zu einem bestimmten Preis bedurft; ein solcher Beschluss fehle. Am 14. September 2020 habe noch kein Kaufvertrag vorgelegen; das Vorkaufsrecht habe also noch nicht ausgeübt werden können. Dem Beschluss vom 14. Dezember 2020 habe die Annahme des Rats zugrunde gelegen, die Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechts sei bereits gefallen; es gehe nur um die Bereitstellung weiterer Mittel. Im Übrigen sei der Beschluss zu abstrakt. Er enthalte vor allem keine brauchbare Ermessensbetätigung, da ihm die tragenden Erwägungen nicht zu entnehmen seien. Zudem müsse über die Ausübung des Vorkaufsrechts in öffentlicher Sitzung entschieden werden. Schließlich habe die Beklagte einen Bedarf an weiteren Wohnbaugrundstücken nicht plausibel dargelegt; tatsächlich gebe es in ihrem Stadtgebiet genügend Bauland.

21. Der Beigeladene stellt keinen Antrag und hat sich schriftsätzlich nicht geäußert.

22. Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten und des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte und die Beilagen verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

23. Die zulässige Berufung ist begründet.

24. Das Verwaltungsgericht hat der Klage zu Unrecht stattgegeben. Der Bescheid über die Ausübung des Vorkaufsrechts und der dazu ergangene Widerspruchsbescheid sind rechtmäßig.

25. Rechtsgrundlage für die Ausübung des Vorkaufsrechts ist § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BauGB. Nach dieser Vorschrift steht der Gemeinde ein Vorkaufsrecht zu beim Kauf von Grundstücken im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplans, soweit es sich um unbebaute Flächen im Außenbereich handelt, für die nach dem Flächennutzungsplan eine Nutzung als Wohnbaufläche oder Wohngebiet dargestellt ist. Das Vorkaufsrecht musste nach der zum Zeitpunkt des Bescheiderlasses geltenden Fassung des § 28 Abs. 2 Satz 1 BauGB binnen zwei Monaten nach Mitteilung des Kaufvertrags durch Verwaltungsakt gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden. Das hat die Beklagte mit Bescheid vom 29. Dezember 2020 fristgerecht getan.

I.

26. In formeller Hinsicht sind die Bescheide nicht zu beanstanden; insbesondere sind die gemeindeinternen Zuständigkeitsregeln beachtet worden. Die Bescheide sind entsprechend den Anforderungen des § 86 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 NKomVG vom Bürgermeister der Beklagten unterzeichnet. Ihnen liegt ein willensbildender Beschluss des gemeindeintern sachlich zuständigen Organs, hier des von der Beklagten als Verwaltungsausschusses bezeichneten Hauptausschusses, zugrunde (zur Erforderlichkeit vgl. nur Senatsurt. v. 7.3.2024 – 1 LB 109/22 –, BauR 2024, 1024 = NdsVBI 2024, 251 = juris Rn. 18 m.w.N.). Soweit der Senat in vergangener Zeit ohne Begründung entschieden hat, in Niedersachsen sei der Rat für die Ausübung des Vorkaufsrechts zuständig (vgl. Senatsurt. v. 28.4.2005 – 1 LB 270/02 –, NdsVBI 2005, 264 = BRS 69 Nr. 124 = juris Rn. 33), ist daran nicht festzuhalten.

27. Die gemeindeinterne Zuständigkeit des Hauptausschusses für die Entscheidung über die Ausübung eines gemeindlichen Vorkaufsrechts im Rahmen des Haushaltsvollzugs folgt aus § 76 Abs. 2 Satz 1 NKomVG, soweit kein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt (vgl. Senatsurt. v. 10.11.2022 – 1 LB 2/22 –, ZfBR 2023, 168 = NdsVBI 2023, 143 = juris Rn. 17). Danach beschließt der Hauptausschuss über diejenigen Angelegenheiten, über die nicht die Vertretung, der Stadtbezirksrat, der Ortsrat oder der Betriebsausschuss zu beschließen hat und für die nicht nach § 85 NKomVG die Hauptverwaltungsbeamtin oder der

Hauptverwaltungsbeamte zuständig ist. Mit anderen Worten verfügt er über eine Allzuständigkeit, soweit das Kommunalverfassungsrecht keine abweichenden Zuständigkeitsvorgaben enthält. Eine solche abweichende Vorgabe sieht das niedersächsische Kommunalverfassungsrecht für die Ausübung des Vorkaufsrechts nicht vor; insbesondere besteht entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts keine Zuständigkeit der Vertretung gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG.

1.

28. Gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt die Vertretung ausschließlich über die Verfügung über Vermögen der Kommune, insbesondere Schenkungen und Darlehen, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und die Veräußerung von Anteilen an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigung in einer Rechtsform des privaten Rechts, ausgenommen Rechtsgeschäfte, deren Vermögenswert eine von der Hauptsatzung bestimmte Höhe nicht übersteigt. Dem ersten Teil des Wortlauts zufolge erfasst die Bestimmung jede Verfügung über gemeindliches Vermögen; das sind alle verbindlichen Entscheidungen über eine Veränderung des Vermögensbestands durch Rechtsgeschäft. Sie beschränkt sich – wie die in der Bestimmung genannten Anwendungsbeispiele, darunter das Darlehen, zeigen – nicht auf sachenrechtliche Verfügungsgeschäfte, sondern erfasst zugleich schuldrechtliche Verpflichtungsgeschäfte. Sie unterscheidet auch nicht danach, ob sich die Verfügung unter Berücksichtigung einer etwaigen Gegenleistung in der Gesamtschau als vermögensmindernd oder vermögensmehrend erweist (vgl. zur Definition Mehde, in: Dietlein/Mehde, BeckOK Kommunalrecht Niedersachsen, 36. Ed. 1.1.2026, § 58 Rn. 24 m.w.N.; enger Koch, in: Ipsen, NKomVG, 2011, § 58 Rn. 37: nur vermögensmindernde Rechtsgeschäfte), sondern erfasst auch Verfügungen, die sich – wie insbesondere bei Grundstücks- oder Beteiligungsverkäufen möglich – als besonders gewinnbringend darstellen.

29. Der zweite Teil des Wortlauts des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, der Anwendungsbeispiele der Vorschrift enthält, belegt indes, dass das vorgenannte sehr weite Normverständnis einer Begrenzung bedarf und insbesondere nicht jede Geldausgabe einschließt. Die Beispiele betreffen ausschließlich Fallgestaltungen, bei denen die Gemeinde Vermögensbestandteile aus der Hand gibt und entweder die Art des Rechtsgeschäfts – Schenkung, Darlehen – oder aber die Art des hinzugebenden Vermögensbestandteils – Grundstück bzw. grundstücksbezogenes Recht, Gesellschaftsanteil – bei typisierender Betrachtung ein besonderes Risiko für das gemeindliche Vermögen begründet. Im erstgenannten Fall besteht für die Gemeinde

ein unmittelbares bzw. potenzielles Risiko des Totalverlusts, ohne dass dem eine Gegenleistung gegenübersteht. Im zweitgenannten Fall werden Vermögensbestandteile aus der Hand gegeben, die für die gemeindliche Entwicklung typischerweise von besonderer Bedeutung sind. Die genannten Fallgestaltungen weisen zudem die Besonderheit auf, dass das damit begründete besondere Risiko typischerweise keiner anderweitigen Kontrolle durch die Vertretung als Hauptorgan der Kommune (§ 45 Abs. 1 Satz 1 NKomVG), insbesondere nicht vermittelt durch die Haushaltskompetenzen (§ 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG), unterliegt. Bei Schenkungen – in Betracht kommen gemäß § 125 Abs. 1 und 3 NKomVG regelmäßig nur Sachschenkungen – und Darlehen liegt das Risiko in den Verlust- und Missbrauchsmöglichkeiten einerseits und – beim Darlehen – in der Wahl des Vertragspartners und dessen finanzieller Leistungsfähigkeit andererseits. Sachschenkungen erfolgen üblicherweise ohne konkrete Abbildung im Haushalt; bei Darlehen wird mit dem Haushalt üblicherweise nur über die generelle Höhe der für eine Darlehenshingabe zur Verfügung stehenden Mittel, nicht aber über den Vertragspartner und den konkreten Darlehensbetrag entschieden. Bei der Veräußerung von Grundstücken und Beteiligungen kann im Haushalt eine entsprechende Einnahmeerwartung hinterlegt werden; das Risiko liegt indes in dem mit der Veräußerung verbundenen Verlust von Gestaltungs- und Steuerungsmöglichkeiten, der sich nach den haushaltsrechtlichen Kompetenzen der Kontrolle durch die Vertretung entziehen kann. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG schließt insofern eine andernfalls bestehende Lücke.

30. Die vom Gesetzgeber gewählten Beispiele, die zugleich zeigen, welche Anwendungsfälle ihm bei der Schaffung der Vorschrift vor Augen standen, begrenzen den nach dem ersten Teil der Vorschrift möglichen weiten Anwendungsbereich auf verbindliche Entscheidungen über eine Veränderung des Vermögensbestands durch Rechtsgeschäft, mit denen ein besonderes Risiko verbunden ist und bei denen mit Blick auf das Risiko keine anderweitige Kontrolle durch die Vertretung gewährleistet ist. Hätte der Normgeber hingegen ein weitergehendes Normverständnis beabsichtigt, hätte es weitaus näher gelegen, entweder auf konkretisierende Beispiele ganz zu verzichten oder weit gefasste Beispiele zu wählen, die auf jede rechtsgeschäftlich begründete Hingabe von Geld- oder Sachleistungen hinauslaufen.

31. Die Systematik des § 58 NKomVG bestätigt im Zusammenspiel insbesondere mit den §§ 76, 85 NKomVG das vorgenannte Verständnis. Den Vorschriften liegt ein System zugrunde, nach dem die Vertretung als Hauptorgan ihre Zuständigkeit in

finanziellen Angelegenheiten insbesondere dadurch wahrnimmt, dass sie über die Haushaltssatzung, das Haushaltssicherungskonzept, über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungen nach Maßgabe der §§ 117 und 119 NKomVG sowie über das Investitionsprogramm beschließt (§ 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG). Mit ihrem in dieser Vorschrift begründeten Haushaltsrecht steuert die Vertretung die kommunale Mittelverwendung und setzt zugleich einen Rahmen, in dem sich die weiteren Gemeindeorgane nach Maßgabe ihrer Zuständigkeiten bewegen. Vor diesem Hintergrund liegt die Zuständigkeit für Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 NKomVG beim Hauptverwaltungsbeamten, während die Zuständigkeit – wie eingangs ausgeführt – im Übrigen beim Hauptausschuss liegt (§ 76 Abs. 2 Satz 1 NKomVG).

2.

32. Diese Systematik, die der gesamten inneren Kommunalverfassung zugrunde liegt, würde bei Annahme einer Allzuständigkeit der Vertretung für die Entscheidung über rechtsgeschäftlich begründete Geld- und Sachleistungen durchbrochen. Denn § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG erfasst – anders als die parallelen Vorschriften des § 58 Abs. 1 Nr. 16 und 20 NKomVG – bei einer solchen Auslegung auch Geschäfte der laufenden Verwaltung, ohne dass ein sachlicher Grund dafür ersichtlich ist, diese der Zuständigkeit des Hauptverwaltungsbeamten zu entziehen. Insbesondere der Vergleich zu der in § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG geregelten gemeindlichen Risikoübernahme (näher dazu Senatsurt. v. 7.3.2024 – 1 LB 109/22 -, BauR 2024, 1024 = NdsVBl 2024, 251 = juris Rn. 19 ff.), die Geschäfte der laufenden Verwaltung explizit ausklammert, zeigt, dass der Normgeber auch (?) bei finanzwirksamen Rechtsgeschäften den von § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 NKomVG begründeten Zuständigkeitsbereich des Hauptverwaltungsbeamten nicht schmälern wollte. Im Gegensatz dazu fehlt ein Vorbehalt zugunsten der Geschäfte der laufenden Verwaltung in den Fällen, in denen – wie beispielsweise nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 bis 13 NKomVG (Gründung und Beteiligung an Gesellschaften im weitesten Sinne) oder § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG (Errichtung einer Stiftung u.ä.) – ein solches Geschäft aufgrund der Bedeutung und/oder Singularität der Handlung ohnehin nicht vorliegt. Dies aber legt ein Verständnis des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG nahe, welches Geschäfte der laufenden Verwaltung von vornherein aus dem Tatbestand ausscheidet. Eine Auslegung, die nur Geschäfte mit besonderem Risiko ohne anderweitige Kontrolle durch die Vertretung erfasst, entspricht diesem Verständnis; derartige Rechtsgeschäfte sind grundsätzlich niemals Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die Annahme,

jede rechtsgeschäftliche Vermögensverfügung werde von § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG erfasst, ist hingegen mit der dargestellten Systematik unvereinbar.

33. Die Systematik der innergemeindlichen Zuständigkeitsverteilung führt auf ein weiteres Argument für das vorgenannte, an den vom Normgeber verwendeten Beispielen orientierte Verständnis des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG. Wie aus § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG ersichtlich, nimmt die Vertretung ihre Verantwortung für das kommunale Ausgabewesen insbesondere dadurch wahr, dass sie über die Haushaltssatzung, den ihr zugrundeliegenden Haushaltsplan (vgl. §§ 112 ff. NKomVG) sowie über- und außerplanmäßige Aufwendungen (§ 117 NKomVG) beschließt. Mit dieser Beschlussfassung liegt der Rahmen für das kommunale Ausgabewesen fest. Alles spricht vor diesem Hintergrund dafür, die konkrete Bewirtschaftung des Haushalts, also die Umsetzung der mit dem Haushaltsplan getroffenen Grundsatzentscheidungen dem Hauptverwaltungsbeamten einerseits (§ 85 Abs. 1 NKomVG) und dem Hauptausschuss andererseits (§ 76 Abs. 2 Satz 1 NKomVG) zu überlassen. Ein Grund dafür, der Vertretung neben der Grundsatzentscheidung über die Bereitstellung der Mittel im Haushaltsplan sowie deren Zweckbindung generell auch die Entscheidung über die konkrete Ausgabe zuzuweisen, ist weder dem Gesetz zu entnehmen, noch gibt es für eine derartige Dominanz der Vertretung gegenüber den übrigen Organen einen Sachgrund. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG liegt daher nicht die Annahme zugrunde, dass für Verfügungen über das Vermögen der Kommune die haushaltsrechtlichen Beschlüsse nicht ausreichen (so aber nicht überzeugend Hartmann/Welzel, NdsVBl 2015, 103 [107]); sie begründet auch keinen „Zuständigkeitsvorbehalt der Vertretung für alle bedeutenden Fälle“. Die Vorschrift steht nicht selbstständig neben den haushaltsrechtlichen Zuständigkeiten des Rates, sondern ergänzt die nach § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG ohnehin bestehende Zuständigkeit der Vertretung für den Haushalt um diejenigen vermögenswirksamen Entscheidungen, die in der Haushaltssatzung, dem Haushaltsplan und den weiteren vorbehaltenen haushaltsrechtlichen Entscheidungen der Vertretung keine finanzielle Grundlage finden. Andernfalls würde eine Doppelzuständigkeit der Vertretung begründet, die im Widerspruch zu dem die Kompetenzverteilung im demokratischen Rechtsstaat prägenden Grundsatz stünde, dass dasjenige Organ entscheidungsbefugt sein soll, das sowohl nach seiner Legitimation als auch nach seiner Struktur dafür am besten geeignet ist. Die Vertretung ist aufgrund ihrer Größe und ihrer vergleichsweise geringen Sitzungshäufigkeit denkbar schlecht geeignet, die im konkreten Haushaltsvollzug anfallenden Routineentscheidungen zu treffen. Eine Zuständigkeit

der Vertretung führte daher zu einem schwerfälligen Haushaltsvollzug, der in erkennbarem Widerspruch zu den auf Effizienz ausgerichteten Vorschriften der §§ 76, 85 NKomVG stünde (vgl. zutreffend Kamlage, *Rat- haus & Recht* 2024, 12 [13]). Ungleich besser geeignet ist hingegen der kleinere und häufiger tagende Haupt- ausschuss, dessen Zusammensetzung sich an den Mehrheitsverhältnissen in der Vertretung orientiert.

3.

34. Abschließend belegt die von der Beklagten erst- mals im Berufungsverfahren mit hoher Überzeugungs- kraft herausgearbeitete Entstehungsgeschichte des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, dass dem Norm- geber ein enges, die vorgenannten systematischen Gegebenheiten berücksichtigendes Normverstän- dnis vor Augen stand. Im Gesetzgebungsverfahren zur Schaffung einer Niedersächsischen Gemeinde- ordnung hatte sich der federführende Ausschuss für innere Verwaltung des Niedersächsischen Land- tags in Anlehnung an die Regierungsvorlage (LT-Drs. 2/323, S. 489) zunächst auf einen § 41 Nr. 16 NGO-E verständigt, der dem Rat die Beschlussfassung über den *„Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Ver- waltung handelt,“* vorbehielt (LT-Drs. 2/841, S. 1526). Im weiteren Gesetzgebungsverfahren wurde daraus § 41 Nr. 10 NGO-E, der den Ratsvorbehalt auf *„die Verfügung über Gemeindevermögen, insbesondere Veräußerung oder Belastung von Grundstücken (...),“* begrenzte. Entfallen war damit insbesondere der Tat- bestand des Erwerbs von Grundstücken. Zur Begrün- dung der Neufassung hieß es, Nr. 16 sei, *„soweit nicht in Nr. 10 enthalten, nicht mehr aufgenommen wor- den, da jede Ausgabe ohnehin an die dem Rat vorbe- haltene Bewilligung von Mitteln geknüpft ist und die Vorschrift daher überflüssig erscheint“* (Arbeitsunter- lage des MI zu LT-Drs. 2/841 als Teil der Vorlage Nr. 53, S. 4). Dieser Auffassung schloss sich der Ausschuss für innere Verwaltung in seiner Sitzung am 15. Dezem- ber 1954 (vgl. Niederschrift v. 6.1.1955, S. 6 f.) an; in dieser Fassung wurde die Vorschrift vom Niedersäch- sischen Landtag in seiner Sitzung am 10. Februar 1955 beschlossen (Nds. GVBl. S. 55).

4.

35. Nach alledem bedarf der in § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG enthaltene Begriff der Verfügung über Ver- mögen der Kommune der einschränkenden Ausle- gung. Die Vorschrift erfasst nur rechtsgeschäftliche Veränderungen des Vermögensbestands, mit denen ein besonderes Risiko verbunden ist und bei denen mit Blick auf das Risiko keine anderweitige Kontrolle durch die Vertretung gewährleistet ist. In den Fäl- len, in denen die Vertretung gemäß § 58 Abs. 1 Nr.

9 NKomVG mittels der Beschlussfassung über den Haushalt sowie über über- und außerplanmäßige Aufwendungen den Rahmen setzt, findet § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG keine Anwendung. Die Vorschrift betrifft mit anderen Worten nicht Verfügungen über die veranschlagten Haushaltsmittel, sondern nur sol- che außerhalb des Haushalts (vgl. zutreffend Thiele, NKomVG, 2. Aufl. 2017, § 58 Rn. 22 f.; ebenso Koch, in: Ipsen, NKomVG, 2011, § 58 Rn. 38; Rose, *Kommu- nale Finanzwirtschaft Niedersachsen*, 9. Aufl. 2023, S. 552; OLG Celle, *Beschl. v. 17.11.2011 – 13 Verg 6/11 –*, juris Rn. 41; im Grundsatz auch Blum, in: Blum/Meyer, NKomVG, 6. Aufl., 2022, § 58 Rn. 31b; Mehde, in: Diet- lein/Mehde, *BeckOK Kommunalrecht Niedersachsen*, 36. Ed. 1.1.2026, § 58 Rn. 25; generell ablehnend wohl nur Hartmann/Welzel, *NdsVBl* 2015, 103 [107]).

36. Besondere Anforderungen an die Art und Weise der Mittelveranschlagung im Rahmen des Haushalts bestehen nicht. Bei der Bereitstellung von Mitteln für Grundstücksgeschäfte ist es daher entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts nicht erforder- lich, dass im Haushaltsplan Angaben zum konkret zu erwerbenden Grundstück, zu dessen Kaufpreis sowie zur Person des Vertragspartners enthalten sind (so aber Mehde, in: Dietlein/Mehde, *BeckOK Kommunal- recht Niedersachsen*, 36. Ed. 1.1.2026, § 58 Rn. 25; undeutlich Blum, in: Blum/Meyer, NKomVG, 6. Aufl., 2022, § 58 Rn. 31b); derartige Angaben wären bei der allgemeinen Bereitstellung von Haushaltsmitteln auch unüblich. Es reicht mit Blick auf die obigen Ausführun- gen aus, dass überhaupt Haushaltsmittel in auskömm- licher Höhe zur Verfügung stehen. Die Zulässigkeit der Ausübung des Vorkaufsrechts durch Verwal- tungsakt aufgrund eines Beschlusses des Hauptaus- schusses steht demzufolge unter dem Vorbehalt, dass der Rat die erforderlichen Mittel – sei es durch allgemeine Veranschlagung der Mittel im Haushalt, in einem Nachtragshaushalt oder durch Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe – bereitstellt; das hat der Hauptverwaltungsbeamte bzw. der für ihn han- delnde Bearbeiter – wie bei allen ausgabewirksamen Verwaltungsakten – vor Erlass des Vorkaufsrechtsbe- scheidens zu prüfen.

5.

37. Gemessen daran begegnet die Ausübung des Vor- kaufsrechts keinen formellen Bedenken. Bei Bescheid- erlass waren sowohl der erforderliche Beschluss des Verwaltungsausschusses als auch die Bereitstellung der Mittel im Nachtragshaushalt 2020 bzw. Haushalt 2021 seitens des Rates erfolgt.

38. Keinen Bedenken begegnet, dass der Verwal- tungsausschuss gemäß § 78 Abs. 2 Satz 1 NKomVG nicht öffentlich getagt hat. Eine rechtliche Vorgabe,

dass über die Ausübung des Vorkaufsrechts in öffentlicher Sitzung zu entscheiden ist, enthält das insoweit maßgebliche niedersächsische Kommunalverfassungsrecht nicht; Bundesrecht trifft dazu keine Aussage. Etwas anderes gilt insbesondere nicht mit Blick auf die Grundrechtsrelevanz der Ausübung des Vorkaufsrechts. Richtig ist zwar, dass die Ausübung dieses Rechts in die eigentumsbezogene, von Art. 14 Abs. 1 GG geschützte Privatautonomie eingreift. Der Eingriff ist aber schon nicht von besonderer Intensität (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.6.2025 – 4 C 3.24 -, BVerwGE 186, 72 = BauR 2025, 1792 = juris Rn. 17 m.w.N.). Das Interesse des Verkäufers, das auf den Erhalt des Kaufpreises gerichtet ist, muss die Gemeinde – vom hier nicht einschlägigen Sonderfall des § 28 Abs. 3 und 4 BauGB abgesehen – voll befriedigen, sodass nur das Interesse an der freien Auswahl des Vertragspartners verbleibt. Für den Käufer gilt, dass dieser nur über eine von vornherein mit der Möglichkeit einer Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts belastete Erwerbchance verfügt. Realisiert sich diese Chance nicht, steht er nicht schlechter, als er zuvor gestanden hat. Hinzu kommt selbstständig tragend, dass es im gesamten öffentlichen Bundes- und Landesrecht keinen Grundsatz gibt, dass über besonders grundrechtsrelevante Einzelfallentscheidungen auf gemeindlicher Ebene die Vertretung zu entscheiden hat. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (Urt. v. 23.6.2015 – 8 S 1386/14 -, juris Rn. 40 ff.) bezieht sich auf die dortige abweichende Rechtslage; in Baden-Württemberg ist der öffentlich tagende Gemeinderat für die Entscheidung über das Vorkaufsrecht zuständig.

39. Hat demzufolge der Verwaltungsausschuss der Beklagten zu Recht über die Ausübung des Vorkaufsrechts entschieden, kommt es auf die Frage, ob – bei Annahme einer Zuständigkeit der Vertretung – § 1 Abs. 1 NVwVfG i.V.m. § 46 VwVfG zu ihren Gunsten eingegriffen hätte, nicht mehr an (vgl. dazu Senatsurt. v. 7.3.2024 – 1 LB 109/22 -, BauR 2024, 1024 = NdsVBI 2024, 251 = juris Rn. 24).

II.

40. Die materiellen Voraussetzungen für die Ausübung des Vorkaufsrechts liegen vor. Die betroffenen Flächen liegen – wie § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BauGB voraussetzt – im Außenbereich sowie im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans der Beklagten, der diese als Wohnbauflächen darstellt. Das Vorkaufsrecht darf nach § 24 Abs. 3 Satz 1 BauGB zudem nur ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt. Auch dieser Anforderung ist genügt.

41. Ob die Ausübung des Vorkaufsrechts durch das Wohl der Allgemeinheit gerechtfertigt ist, bestimmt sich nach den Zielen, die mit den einzelnen Tatbeständen in § 24 Abs. 1 Satz 1 BauGB verfolgt werden. § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BauGB bezweckt, Flächen für den Wohnungsbau verfügbar zu machen. Dies schließt solche Grundstücke ein, die der infrastrukturellen Ausstattung des zu entwickelnden Wohngebiets dienen sollen. Daher rechtfertigt das Wohl der Allgemeinheit die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BauGB nur, wenn damit Flächen – unmittelbar oder mittelbar (als Tauschland) – für die Errichtung von Wohngebäuden oder für deren infrastrukturelle Ausstattung erworben werden sollen. Dagegen steht das Vorkaufsrecht der Gemeinde nicht als Instrument einer allgemeinen Bodenbevorratung zur Verfügung (vgl. BVerwG, Beschl. v. 25.1.2010 – 4 B 53.09 -, BauR 2010, 874 = BRS 76 Nr. 113 = juris Rn. 5). Auch in zeitlicher Hinsicht unterliegt die Ausübung des Vorkaufsrechts Grenzen. Das öffentliche Wohl rechtfertigt die Inanspruchnahme des Grundstückseigentümers nur dann, wenn die Gemeinde alsbald diejenigen (weiteren) Schritte vornimmt, die erforderlich sind, um das städtebauliche Ziel, Wohnbauland bereit zu stellen, zu verwirklichen. Der Gesetzgeber hat die Befugnisse der Gemeinden erweitert, damit diese einem akuten Wohnraumangel begegnen können. Im Regelfall wird dies die alsbaldige Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplans gebieten (BVerwG, Beschl. v. 25.1.2010 – 4 B 53.09 -, BauR 2010, 874 = BRS 76 Nr. 113 = juris Rn. 8).

42. Gemessen daran ist die Ausübung des Vorkaufsrechts nicht zu beanstanden. Die Beklagte hat nachgewiesen, dass zum Zeitpunkt der Ausübung des Vorkaufsrechts und ebenso noch zum Zeitpunkt des Widerspruchsbescheids im Gemeindegebiet ein Bedarf zur Entwicklung weiterer Wohnbaugrundstücke bestand und sie diesen Bedarf zeitnah durch Aufstellung eines Bebauungsplans für die im Wege des Vorkaufsrechts zu erwerbenden Flächen decken wollte. Die dagegen erhobenen Einwände überzeugen nicht.

43. Bereits im erstinstanzlichen Verfahren hat die Beklagte als Anlage B2 eine Übersicht über die von privater und öffentlicher Seite angebotenen bzw. verkauften Baugrundstücke zum Stichtag 29. Dezember 2020, dem Tag des Bescheiderlasses, vorgelegt. Aus dieser Übersicht ergibt sich, dass es im Stadtgebiet der Beklagten noch zehn frei verfügbare Baugrundstücke gab; alle übrigen Grundstücke waren verkauft oder verbindlich reserviert. Aus der Übersicht ergibt sich weiter, dass im Stadtgebiet seit dem Jahr 2015 mehr als 50 von Seiten der Stadt angebotene Wohnbaugrundstücke verkauft oder verbindlich reserviert worden waren. Angesichts dieser Marktdynamik, die

sich in den Grundstücksmarktberichten für die Region B-Stadt, den Landkreis Hameln-Pyrmont, den Landkreis D-Stadt und den Landkreis Schaumburg ab dem Jahr 2016 widerspiegelt (Rückgang der im Gebiet der Beklagten verfügbaren Grundstücke von 79 [2016] auf 28 [2021]), ist die damalige Annahme der Beklagten, ein Baulandangebot von nur noch zehn Grundstücken reiche nicht aus, nicht zu beanstanden.

44. Soweit der Kläger dem auf der Grundlage einer Besichtigung der Baugebiete sowie der Grundstücksmarktberichte (Angaben für das Jahr 2021: 28 freie Bauplätze, 130 weitere Baugrundstücke könnten erschlossen werden) entgegenhält, tatsächlich seien das verfügbare Baulandangebot sowie die Bauflächenreserven erheblich größer, überzeugt das nicht. Eine Besichtigung lässt – wie der Kläger selbst erkannt hat – naturgemäß keine Aussage darüber zu, ob ein unbebautes Grundstück am Markt noch verfügbar ist; demzufolge ist das Vorliegen von zahlreichen unbebauten Grundstücken im ersten Halbjahr 2021 nicht relevant. Für den Grundstücksmarktbericht 2021 gilt, dass dieser nur den Zeitraum vom 1. November 2019 bis zum 31. Oktober 2020 betrachtet (s. S. 12). 14 der in der Anlage B2 aufgeführten rund 50 Verkäufe bzw. verbindlichen Reservierungen fanden später statt; weitere fünf lagen so nah am Ende des Betrachtungszeitraums, dass fraglich ist, ob sie in den Bericht Eingang gefunden haben. Eine Diskrepanz zwischen Grundstücksmarktbericht und Angaben der Beklagten besteht demzufolge nicht; im Gegenteil sind die Angaben (nahezu) deckungsgleich.

45. Hinsichtlich der Baulandreserven von bis zu 8,6 ha bzw. der erschließbaren 130 Baugrundstücke hat die Erörterung in der mündlichen Verhandlung ergeben, dass sich diese Angaben auf die Bauabschnitte 3 und 4 des bei Ausübung des Vorkaufsrechts in seinem Abschnitt 1 bereits realisierten und mittlerweile auch im Abschnitt 2 am Markt befindlichen Wohnpark-Ost im Kernort beziehen. Dazu hat die Beklagte in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, dass einer weiteren Entwicklung des Wohnparks-Ost zum Zeitpunkt der Ausübung des Vorkaufsrechts entgegenstanden habe und noch heute entgegenstehe, dass sich nicht alle benötigten Flächen in ihrem Eigentum befänden. Vor diesem Hintergrund verfügt die Erschließung der etwa 8,6 ha der Bauabschnitte 3 und 4 nur über eine insbesondere zeitlich ungesicherte Perspektive, sodass die Flächen zur Deckung eines konkreten Bedarfs nichts beitragen.

46. Der Kläger kann der Beklagten auch nicht entgegenhalten, dass sich die Marktlage nach dem Jahr 2022 unter anderem aufgrund gestiegener Zinsen und Baukosten deutlich verschlechtert habe.

Spätestmöglicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Vorkaufsrechtsausübung ist der Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheids im Mai 2021 (vgl. zum maßgeblichen Zeitpunkt BVerwG, Beschl. v. 30.9.2020 – 4 B 45.19 –, ZfBR 2021, 66 = BRS 88 Nr. 80 = juris Rn. 19; Urt. v. 9.11.2021 – 4 C 1.20 –, BVerwGE 174, 109 = BauR 2022, 444 = BRS 89 Nr. 66 = juris Rn. 21 einerseits; OVG RP, Urt. v. 22.3.2023 – 1 A 10150/22.OVG –, BauR 2023, 1630 = BRS 91 Nr. 58 = juris Rn. 25 ff.; VGH BW, Urt. v. 17.9.2024 – 3 S 865/23 –, juris Rn. 106 andererseits). Zu diesem Zeitpunkt war nicht absehbar, dass die Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken nachlassen würde. Vor diesem Hintergrund ist es auch ohne Relevanz, dass gegenwärtig im Stadtgebiet der Beklagten ausreichend Baugrundstücke verfügbar sind.

47. Nicht zutreffend ist der Einwand des Klägers, die Beklagte betreibe eine ungezügelter Baulandentwicklung trotz schrumpfender Einwohnerzahlen. Richtig ist, dass die Beklagte seit der Jahrtausendwende zunächst geschrumpft, seit dem Jahr 2016 aber wieder gewachsen ist. Der Trend ständig sinkender Einwohnerzahlen war bei Ausübung des Vorkaufsrechts demzufolge gebrochen. Hinzu kommt, dass die Beklagte – wie ihr Bürgermeister in der mündlichen Verhandlung nochmals deutlich gemacht hat – eine Städtebaupolitik betreibt, die unter anderem mittels eines Angebots günstiger und attraktiver Bauplätze auf eine Erhöhung ihrer Einwohnerzahl, etwa durch Zuzug junger Familien, abzielt. Eine solche Politik hält sich innerhalb der Zielsetzungen des Baugesetzbuchs und ist legitim. Von vornherein unrealistisch war sie angesichts der Erfahrungen, die die Beklagte in den Jahren nach 2016 gemacht hatte, nicht; von einer unabwendbaren Schrumpfungstendenz musste sie angesichts der bestehenden Baulandnachfrage nicht ausgehen.

48. Gewahrt ist schließlich die zeitliche Komponente. Die Beklagte hat – wie bereits bei Ausübung des Vorkaufsrechts beabsichtigt – unmittelbar nach der Ausübung die nötigen Beschlüsse gefasst, um einen Bebauungsplan aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss datiert vom 18. Februar 2021. Bereits Anfang 2022 lagen ein erster Planentwurf sowie ein städtebaulicher Entwurf vor, auf dessen Grundlage die Beklagte die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt hat. Nach Angaben der Beklagten in der mündlichen Verhandlung steht der Satzungsbeschluss – abhängig vom Ausgang dieses und des Parallelverfahrens 1 LC 23/24 – unmittelbar bevor. Diese Abfolge zeigt, dass die Ausübung des Vorkaufsrechts dazu diente, die erworbenen Flächen unverzüglich zu Wohnbauland zu entwickeln.

III.

49. Keinen Bedenken begegnet schließlich die Ermessensbetätigung. Die Beklagte hat in Bezug auf den Verkäufer zutreffend berücksichtigt, dass die Belastung für diesen im Wesentlichen darin liegt, sich seinen Vertragspartner nicht aussuchen zu können. Dieses Interesse hat sie zutreffend für nicht besonders gewichtig gehalten und in der Abwägung nicht durchgreifen lassen. In Bezug auf den Kläger als Erwerber hat die Beklagte seine ihr aufgrund der Anhörung bekannten Interessen fehlerfrei hinter ihre im Einklang mit § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BauGB verfolgten städtebaulichen Zielsetzungen zurückgestellt. Mit Blick auf eine landwirtschaftliche Nutzung hat sie zu Recht den vergleichsweise hohen Kaufpreis sowie die von den weiteren erworbenen Flächen isolierte Lage berücksichtigt. Zu einer Eigenentwicklung der Flächen als Wohnbaugebiet war der Kläger nicht willens bzw. in der Lage; entsprechende Verhandlungen hat er beendet.

50. Die in der mündlichen Verhandlung von Seiten des Klägers vorgebrachten Einwände, er plane, im Gebiet der Beklagten auf den weiteren erworbenen Flächen

eine Walnusszucht zu etablieren, deshalb benötige er das ortsnahe Flurstück zur Errichtung eines landwirtschaftlichen Gebäudes, nur im Paket ergebe der Erwerb Sinn, begründen ebenfalls keinen Ermessensfehler. Das gilt schon deshalb, weil der Beklagten dieser Einwand nach Lage der Akten nicht bekannt war; vorgetragen wurde er gegenüber der Beklagten – wie der Kläger selbst eingeräumt hat – erstmals in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat. Der weitere Einwand, die Beklagte handele treuwidrig, wenn sie einerseits auf einen ihr möglichen freihändigen Erwerb verzichte und damit nach außen ihr Desinteresse zu erkennen gebe, andererseits aber von ihrem Vorkaufsrecht Gebrauch mache, verfängt ebenfalls nicht. Die Beklagte hat die freie Wahl, ob sie einen beabsichtigten Grunderwerb am Markt vornimmt oder von einem Vorkaufsrecht Gebrauch macht. Wenn sich eine Gemeinde – wie hier – zur Verhinderung eines Bieterwettbewerbs auf das Vorkaufsrecht beschränkt, ist das demzufolge nicht zu beanstanden.

Quelle: OVG Lüneburg, Urteil vom 9. März 2026 – 1 LC 24/24 –, juris

 **Schrifttum**

VwGO Verwaltungsgerichtsordnung Kommentar, 30. Auflage 2024

von Kopp/Schenke
C.H.BECK, 30., neubearbeitete Auflage, 2024
XXXIV, 2259 S., Hardcover (Leinen) 75,00€
ISBN 978-3-406-82006-9

Zum Werk

Dieser erfolgreiche Handkommentar gibt zuverlässige und wissenschaftlich genaue Antworten auf alle verwaltungsprozessualen Fragen. Er ist eng mit dem Parallelwerk Kopp/Ramsauer, VwVfG, abgestimmt. So werden z.B. – speziell für Referendarinnen und Referendare wichtig – unterschiedliche Auffassungen beider Werke zu gleichen Sachfragen klar gekennzeichnet. Auf die Entwicklungen des Europäischen Gemeinschaftsrechts wird in den Erläuterungen ein besonderes Augenmerk gelegt.

Vorteile auf einen Blick

- » Standardwerk für alle Prozessbeteiligten und in der Ausbildung

- » hohe Aktualität durch jährliche Erscheinungsweise
- » Preis-Leistungs-Verhältnis

Zur Neuauflage

Kommentiert wurden mehrere Gesetzesänderungen seit der Voraufgabe:

- » Art. 11 G zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der RL (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes v. 22.12.2023
- » Art. 2 Abs. 4 Fünftes G zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des SGB VI v. 4.12.2023
- » Art. 19 Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsg v. 8.10.2023

Ebenfalls berücksichtigt ist die aktuelle Rechtsprechung und Literatur, z.B. zum einstweiligen Rechtsschutz und zum Revisionsrecht.

Finanz- und Wirtschaftsausschuss

am 5. Juni 2026 in Celle

Zu seiner Sommersitzung traf sich der Finanz- und Wirtschaftsausschuss diesmal in Celle. Im Rahmen der Sitzung tauschte sich der Ausschuss mit der IHK Lüneburg-Wolfsburg zur aktuellen Wirtschaftssituation im Lichte der aktuellen weltweiten politischen Lage, der nationalen Wirtschaftssituation und der Mai-Steuerschätzung aus.

Auf der Tagesordnung stand weiterhin die aktuelle kommunale Haushaltssituation und in dem Zuge auch die Frage nach der Tauglichkeit des Instrumentes Haushaltssicherungskonzept zu dessen Behebung. Auch die Umsetzung der Ausstattung der Schüler:innen und Lehrkräfte mit Tablets sowie die Aufstockung der Unterstützung für die Kita-Betriebskosten wurde diskutiert.

Die Geschäftsstelle bedankt sich bei der Stadt Celle für die Ausrichtung der Sitzung und für die Organisation des Vorabendprogramms.



Schrifttum

Neue Zeiten – Neues Sozialrecht 9. Deutscher Sozialgerichtstag am 7. und 8. November 2024 in Kassel

vom Deutschen Sozialgerichtstag e.V.
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG
2026, 1. Auflage, 312 Seiten, € 52,-
ISBN 978-3-415-07842-0

Der Tagungsband beinhaltet die auf dem 9. Deutschen Sozialgerichtstag in Kassel gehaltenen Vorträge. Schwerpunkte der Kommissionen SGB II, SGB III und SGB XII waren die „Bestandsaufnahme zum Prozess der Kindergrundsicherung“ und „Empirische Grundlagen für eine evidenzbasierte Arbeitsmarktpolitik“ sowie „Wechselwirkungen zwischen der aktiven und passiven Leistungsseite bei der Arbeitsmarktintegration“.

Die Kommission SGB V widmete sich dem Thema „Gesundheitsversorgung im ländlichen Raum – Digitalisierung und KI als Lückenfüller?“ und der „Gerätegestützten Fernbehandlung in Pflegeeinrichtungen“. Die Kommission SGB VI befasste sich mit dem Thema „Demografie und Altersvorsorge“ und behandelte die Frage „Was ist denn generationengerecht?“.

Im Rahmen der Kommission SGB VII wurden „Aktuelle Herausforderungen des Berufskrankheitenrechts“ dargestellt.

Die Kommission SGB VIII befasste sich mit dem Themenkreis „Auf dem Weg zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe“. Bei der Kommission SGB IX stand die „Reform des Rechts der Werkstätten für behinderte Menschen – Notwendigkeit oder Scheindiskussion?“ im Mittelpunkt. Die Kommission SGB XI behandelte die Themen „Menschen- und Grundrechte in der Pflege“ sowie „Die Pflegepolitik der Bundesregierung in der 20. Legislaturperiode“.

„Vom OEG zum SGB XIV“, „Die Vermutungsregelung nach SGB XIV“, „Psychische Gewalttat – Die Entschädigung Betroffener von Menschenhandel“ und „Klassifikationssysteme und ihre Auswirkungen auf die Beurteilung psychischer Gesundheitsstörungen“ waren die Themen der Kommission SGB XIV. Die Kommission Verfahrensrecht beschäftigte sich u.a. mit Neuregelungen der Videoverhandlung sowie Leichter und Einfacher Sprache in Bescheiden und Formularen.

Rechtsprechung des OVG Lüneburg zum Versammlungsrecht

Auflagen bei einer Demonstration der NPD

Das Verwaltungsgericht Braunschweig (5 B 112/26, Beschluss vom 30.04.2026) hatte Teile von Auflagen, die die Versammlungsbehörde zu einer geplanten Kundgebung der NPD verfügt hatte, für nichtig erklärt. Es ging um die Untersagung der Verwendung von Kleidungsstücken mit Schriftzügen, die durch Verdecken die Abkürzungen die Buchstaben- bzw. Zahlenfolgen wie „NS“, „NSD“, „NSDA“, „NSDAP“, „SS“ und „SA“ ergeben kann. Dies sei nicht von der Rechtsgrundlage des § 8 Abs. 1 NVersG gedeckt.

Das Bekleidungsverbot greife unverhältnismäßig in das Grundrecht der Versammlungsfreiheit der Antragstellerin aus Art. 8 Abs. 1 GG ein, weil das Tragen von Kleidungsstücken mit bestimmten Aufschriften generell untersagt worden sei, obwohl es möglich gewesen wäre, das Verbot auf die eine Strafbarkeit auslösende Handlung des Überdeckens zu beschränken. Zudem seien keine Anhaltspunkte für eine konkrete unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit gerade bei dieser Demonstration dargelegt worden.

Weiterhin ging es um das Verbot von Parolen, die darauf ausgerichtet sind, verbotene Parteien und Vereine einschließlich deren Nachfolge- und Ersatzorganisationen zu verherrlichen, zu verharmlosen oder wieder zu beleben. Dieses setzte das VG teilweise außer Vollzug. Das Parolenverbot hat das Gericht als zu unbestimmt angesehen. Und daher nicht für geeignet, Straftaten zu verhindern. Außerdem sei auch hier keine konkrete unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dargelegt worden.

Das OVG Lüneburg (14 ME 1/26, Beschluss vom 30.04.2026, veröffentlicht in juris) hat die gegen die Entscheidung des VG gerichtete Beschwerde zurückgewiesen und sich der Einschätzung des Verwaltungsgerichts angeschlossen.

Im Ergebnis nimmt das Gericht hier also eine hohes Darlegungs- und Konkretisierungserfordernis für die Versammlungsbehörde an.

Schrifttum

Bescheidtechnik II Ergänzungsband – Muster, Übungen, Vertiefungen

von Stein
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG
2026, 2., neu bearb. Auflage, 240 Seiten, € 26,-
ISBN 978-3-415-07815-4

Der Entwurf einer praxistauglichen Verwaltungsentscheidung ist wichtiger Bestandteil des Studiums an den Verwaltungshochschulen und wird sowohl in der Ausbildung als auch in Prüfungen verlangt. Das Übungsbuch vermittelt Grundstrukturen der Bescheidtechnik in einer verständlichen Sprache, ohne ausbildungs- und praxisrelevante Detailfragen auszuklammern. Es ermöglicht Studierenden, das Erlernte zu überprüfen und zu vertiefen.

Die in diesem Band zusammengestellten Aufbauschemata, Formulierungsmuster und die ausformulierten Musterbescheide aus verschiedenen Rechtsgebieten vermitteln anschaulich die praktische Umsetzbarkeit der Bescheidtechnik. In die zweite Auflage wurde ein Formulierungsbeispiel für

die schriftliche Bestätigung eines mündlich erlassenen Verwaltungsaktes aufgenommen. Besonderen Wert legt der Autor auf die Verknüpfung von aktuellen Praxisproblemen mit juristisch gut vertretbaren Lösungsvorschlägen.

Daneben finden sich Verständnisfragen und Tenorierungsübungen, aber auch »Fehlerübungen« und Aufgaben zum Entwurf komplexer Ausgangs-, Abhilfe- und Widerspruchsbescheide. Eine optimale Prüfungsvorbereitung ist so gewährleistet.

Dieser Ergänzungsband ist durch zahlreiche Querverweise verzahnt mit einem Grundlagenband, in dem neben Grundstrukturen zum Aufbau und zur Anfertigung der wichtigsten Bescheide im Verwaltungsalltag auch Tipps zur Verwendung einer bürgernahen und modernen Verwaltungssprache enthalten sind. Der Grundlagenband ist durch zahlreiche Querverweise mit dem Ergänzungsband verzahnt, in dem sich neben Aufbauschemata und Übungen zahlreiche ausformulierte Bescheidmuster in praxisrelevanten Fallbeispielen finden.

Neuer Arbeitskreis Gebühren- und Beitragsrecht geht an den Start

Der Niedersächsische Städtetag reagiert auf den wachsenden Bedarf nach fachlichem Austausch im kommunalen Gebühren- und Beitragsrecht: Das Präsidium hat am 11. März 2026 die Einrichtung eines neuen Arbeitskreises Gebühren- und Beitragsrecht beschlossen. Hintergrund ist die große Resonanz auf eine zuvor durchgeführte Interessenabfrage.

Insgesamt meldeten 73 Interessierte aus 46 Städten und Gemeinden ihr Interesse an einem organisierten Informationsaustausch zu Fragen des Gebühren- und Beitragsrechts nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG). Ziel des neuen Arbeitskreises ist es, Praktikerinnen und Praktiker aus den Kommunen regelmäßig zusammenzubringen, um aktuelle Entwicklungen, Rechtsprechung sowie praktische Erfahrungen gemeinsam zu erörtern. Im Mittelpunkt

steht dabei insbesondere die gegenseitige Vernetzung, der Wissenstransfer sowie der direkte Erfahrungsaustausch zwischen den Kommunen.

Die Geschäftsstelle des Niedersächsischen Städtetages wird die Arbeit des Arbeitskreises organisatorisch begleiten und fachlich unterstützen. Damit unterstreicht der Verband erneut seine wichtige Rolle als Plattform für interkommunale Zusammenarbeit und praxisorientierte Facharbeit.

Derzeit laufen bereits die organisatorischen Vorbereitungen für die erste Sitzung. Sobald Termin und Veranstaltungsort feststehen, werden alle Interessierten informiert und eingeladen.

Schrifttum

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland: GG

Jarass / Pieroth
C.H.BECK, 19. Auflage, 2026
XXVI, 1409 S., Hardcover 79,00 €
ISBN 978-3-406-84532-1

Schnelle Hilfe zum Verfassungsrecht.

Der „Jarass/Pieroth“

st ein zuverlässiges Hilfsmittel für jeden, der rasche Antworten auf verfassungsrechtliche Fragen sucht. Durch den stringenten Aufbau der Kommentierungen ist er für Praktikerinnen und Praktiker sowie Studierende gleichermaßen geeignet.

Die Neuauflage

berücksichtigt die Grundgesetzänderung, die die Zusammensetzung und Aufgabenverteilung des BVerfG betreffen (Art. 93 und Art. 94 GG), die Änderungen der Haushaltswirtschaft von Bund und

Ländern (Art. 109 GG), der Kreditbeschaffung (Art. 115 GG) und des Sondervermögens für zusätzliche Investitionen in die Infrastruktur (Art. 143h GG). Berücksichtigt wurden ferner sämtliche relevante Entscheidungen des BVerfG, die seit der Voraufgabe ergangen sind, u.a.

- » zur Schuldengrenze
- » zur Wahl in Berlin
- » zu Abiturzeugnisbemerkungen bei Behinderung
- » zur Wahlrechtsreform 2023
- » zum Ausschluss der staatlichen Parteienfinanzierung
- » zur Strategischen Inland-Ausland-Fernmeldeüberwachung
- » zur Wahlprüfung
- » zum Solidaritätszuschlag
- » zum Schutz gegen über Ramstein gesteuerte amerikanische Drohnenangriffe
- » zum Solidaritätszuschlag

23. Sitzung des AK Städtebau und Umwelt

in der Stadt Nordhorn

Am 28. und 29. Mai 2026 traf sich der Arbeitskreis Städtebau und Umwelt in Nordhorn zu seiner 23. Sitzung. Bereits am Vorabend bot ein abwechslungsreiches Programm Einblicke in die dynamische Entwicklung der Gastgeberstadt: Nach einer Begrüßung im Rathaus führte ein Spaziergang zur Zukunftswerkstatt Nordhorn, wo innovative Projekte und die Smart-City-Strategie der Stadt vorgestellt wurden. Eine Bootstour durch den VVV-Stadt- und Citymarketing Nordhorn e.V. mit einem der Fahrgastschiffe durch die Innenstadt und ein geführter Rundgang zu aktuellen Projekten, darunter der im Bau befindliche Stadthafen, rundeten den Tag ab. Den Abschluss bildete ein gemeinsames Abendessen.

Am Folgetag stand die Sitzung im Rathaus Nordhorn im Mittelpunkt. Besonders intensiv diskutiert wurden die Städtebauförderung mit Frau Over vom Nds. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen sowie weitere Themen in der Runde des Arbeitskreises, wie die Wiederherstellungsverordnung, die Novellen des BauGB und des Nds. Tariftreue- und Vergabegesetzes und aktuelle Themen aus dem Städtebau Nordhorns. Die Sitzung endete mit der Planung einer erneuten Exkursion des Arbeitskreises im kommenden Jahr.



von unten links nach unten rechts: Dr. Fabio Ruske, Geschäftsstelle; Anna Elligsen-Vahlenkamp, Geschäftsstelle; Lars Kolk, Stade; Björn Sassenberg, Bückeburg; Thomas Malnati, Goslar; Mirko Wentto, Aurich; Anja Hampe, Lehrte; Christian Haaks, Helmstedt; Lothar Schreinemacher, Lingen; Jens Ellinghaus, Einbeck; Andrea Döring, Hildesheim; Christian Pohl, Norden; Niksa Marusic, Wilhelmshaven; Enno Westrup, Meppen; Thimo Weitemeier, Osnabrück; Stephanie Hübner, Langehagen; Milena Schauer, Nordhorn

123. Sitzung des Ständigen Arbeitskreises Veterinärwesen in Berlin

Am 20. Mai 2026 fand die 123. Sitzung des Ständigen Arbeitskreises Veterinärwesen (gemeinsam von NLT und NST) im Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) in Berlin statt. Im Mittelpunkt der Sitzung standen aktuelle veterinärrechtliche und tierschutzfachliche Herausforderungen auf Bundes- und Landesebene. Es wurden Themen wie die Evaluation des Pakts für Kommunalinvestitionen im Veterinärbereich, die geplante Änderung der Gebührenordnung für die Veterinärverwaltung, der Brandschutz in Stallanlagen sowie die Bewertung des Geflügelpestgeschehens 2025/2026 erörtert. Darüber hinaus erfolgte ein Austausch zu verschiedenen laufenden landesrechtlichen Vorhaben und zur weiteren Entbürokratisierung im Veterinärwesen.

Ein besonderer Schwerpunkt der Sitzung war der Austausch mit Prof. Dr. Eberhard Haunhorst (BMLEH) sowie Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. Andreas Hensel (BfR) zu aktuellen Entwicklungen und Herausforderungen im Veterinärwesen. Dieser offene und praxisnahe Dialog wurde von den Teilnehmenden als besonders wertvoll wahrgenommen. Ebenfalls hervorzuheben war die anschließende Exkursion im BfR, bei der im Rahmen einer Führung ein Nationales Referenzlabor der biologischen Sicherheit besichtigt werden konnte. Die Einblicke in die Laborarbeit und der fachliche Austausch rundeten die Sitzung gelungen ab.



v.l.n.r.: Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. Andreas Hensel, BfR; Dr. Stefan Leopold, Stadt Wolfsburg; Dr. Lutz Mehlhorn, NLT; Dr. Jörg Fritzeimer, Landkreis Osnabrück; Inga Sonnefeld, NLT; Prof. Dr. Eberhard Haunhorst, BMLEH; Anna Elligsen-Vahlenkamp, NST; Dr. Karl-Wilhelm Paschertz, Landkreis Cloppenburg; Dr. Paul Morthorst, Stadt Osnabrück; Dr. Petra Spieler, Region Hannover; Dr. Astrid Krüger, Landkreis Harburg; Jens-Hermann Kleine, Landkreis Diepholz; Heike von-Ostrowski, Landkreis Rotenburg (Wümme); Thorsten Bludau, NLT

41. Sitzung des Arbeitskreis Kommunalwald

Taskforce Digitalisierung erfolgreich gestartet



Dr. Fabio Ruske: Referatsleiter

Am 5. Mai 2026 traf sich der Arbeitskreis Kommunalwald zu seiner 41. Sitzung in der Geschäftsstelle des Niedersächsischen Landkreistages (NLT). Als Gäste durfte der Arbeitskreis Herrn Michael Degenhardt, Leiter des Referats für Waldpolitik, Waldhoheit und Holzwirtschaft im Niedersächsischen Landwirtschaftsministerium (ML) sowie Herrn Martin Hillmann, Leiter der Fachbereichs Forsteinrichtung, Bewertung, Waldinventur, Raumordnung, Naturschutz bei der Landwirtschaftskammer Hannover begrüßen. Die Gäste lieferten spannende Berichte aus ihren Häusern zu aktuellen Themen.

Besonders intensiv und kontrovers diskutiert wurden die EUDR (Deforestation Regulation) sowie die EU-Wiederherstellungsverordnung. Zudem tauschten die Arbeitsmitglieder ihre Erfahrungen zu verschiedenen aktuellen Themen aus; besonders das Thema Freizeitznutzungen im Wald und Umgang mit illegalem Mountainbiken im Wald wurde besprochen und auch mit dem Ministerium diskutiert.



v.l.n.r.: Susanne Gohde (Hann. Münden), Michael Degenhardt (ML), Stefan Schreiber (Moringen), Martin Hillmann (LWK Hannover), Marcel Möller (Goslar), Felix Bettin (Hannover), Eckhardt (Göttingen), Thomas Göllner (Uelzen), Jonas Fürchtenicht (LWK), Lothar Seidel (Schaumburg), Philipp Klapper (Bad Pyrmont), Alina Rauch (NLT), Carsten Bölts (Hamel), Johannes Beckmann (Bad Sachsa), Fabian Neubert (Springer), Dr. Fabio Ruske (NST)

Ausschuss für Stadtentwicklung

am 12. Juni in Bremen

Im Rahmen seiner 25. Sitzung kam der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr des Niedersächsischen Städtetages am 12. Juni in Bremen zusammen. Vertreterinnen und Vertreter zahlreicher Mitglieder diskutierten aktuelle Herausforderungen der Stadtentwicklung, des Klimaschutzes, der Mobilität sowie der kommunalen Verwaltung.

Nach der Begrüßung durch die Gastgeberin standen zunächst Berichte aus Bremen und dem Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen auf der Tagesordnung. Dabei wurden aktuelle wirtschaftliche Entwicklungen sowie neue Schwerpunkte in der Baupolitik vorgestellt.

Im Rahmen einer Fachveranstaltung zur digitalen Unterstützung der Mobilitätswende wurden die Ergebnisse des Projekts vorgestellt und der Abschluss des Vorhabens diskutiert.

Die Ausschussmitglieder befassten sich dabei mit den Möglichkeiten, digitale Technologien künftig stärker für klimafreundliche Mobilitätsangebote und kommunale Klimaschutzstrategien einzusetzen.

Weitere zentrale Themen waren die Energie- und Infrastrukturpolitik. Diskutiert wurden Fragen zu Stromnetzanschlüssen, die Arbeit des Netzananschlussforums. Darüber hinaus informierte der Niedersächsische Städtetag über die geplante Novelle des Baugesetzbuches und anstehende Änderungen bei der Städtebauförderung.

Auch aktuelle Gesetzesvorhaben und Reformen standen im Fokus. Berichtet wurde unter anderem über Entwicklungen beim Niedersächsischen Wohnraumschutzgesetz, beim Zweckentfremdungsrecht, beim Niedersächsischen Quartiersgesetz sowie über die geplante Novelle der Niedersächsischen Bauordnung.



270. Sitzung des Präsidiums

am 8. Juni 2026 in Berlin

Am 8. Juni 2026 fand die alljährliche Präsidiumssitzung im Vorfeld des Sommerfestes der Landesvertretung Niedersachsens in den Räumlichkeiten des Deutschen Städtetages in Berlin statt. Auf der Tagesordnung standen u.a. Themen wie Bürokratieabbau, die Genehmigungspraxis des Landesjugendamtes, fehlende Stromnetzanschlüsse in Städten und Gemeinden, die EU-Wiederherstellungsverordnung sowie Themen mit Bezug zum Wohnraum wie das

Wohnraumschutzgesetz, das Zweckentfremdungsverbotsgesetz, das Quartiersgesetz und die aktuellen Richtlinienentwürfe zur sozialen Wohnraumförderung. Besonders intensiv diskutierte das Präsidium die EU-Wiederherstellungsverordnung und die Genehmigungspraxis des Landesjugendamtes. Zu diesen Themen hat der Niedersächsische Städtetag Presseinformationen herausgegeben und konkrete Forderungen an die Landesregierung gerichtet.

Schrifttum

Bescheidtechnik II Ergänzungsband – Muster, Übungen, Vertiefungen

von Stein
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG
2026, 2., neu bearbeitete Auflage,
240 Seiten, € 26,-
ISBN 978-3-415-07815-4

Der Entwurf einer praxistauglichen Verwaltungsentscheidung ist wichtiger Bestandteil des Studiums an den Verwaltungshochschulen und wird sowohl in der Ausbildung als auch in Prüfungen verlangt. Das Übungsbuch vermittelt Grundstrukturen der Bescheidtechnik in einer verständlichen Sprache, ohne ausbildungs- und praxisrelevante Detailfragen auszuklammern. Es ermöglicht Studierenden, das Erlernte zu überprüfen und zu vertiefen.

Die in diesem Band zusammengestellten Aufbauschemata, Formulierungsmuster und die ausformulierten Musterbescheide aus verschiedenen Rechtsgebieten vermitteln anschaulich die praktische Umsetzbarkeit der Bescheidtechnik. In die zweite Auflage wurde ein Formulierungsbeispiel für die schriftliche Bestätigung eines mündlich erlassenen Verwaltungsaktes aufgenommen.

Besonderen Wert legt der Autor auf die Verknüpfung von aktuellen Praxisproblemen mit juristisch gut vertretbaren Lösungsvorschlägen.

Daneben finden sich Verständnisfragen und Tenorierungsübungen, aber auch »Fehlerübungen« und Aufgaben zum Entwurf komplexer Ausgangs-, Abhilfe- und Widerspruchsbescheide. Eine optimale Prüfungsvorbereitung ist so gewährleistet.

Dieser Ergänzungsband ist durch zahlreiche Querverweise verzahnt mit einem Grundlagenband, in dem neben Grundstrukturen zum Aufbau und zur Anfertigung der wichtigsten Bescheide im Verwaltungsalltag auch Tipps zur Verwendung einer bürgernahen und modernen Verwaltungssprache enthalten sind.

Der Grundlagenband ist durch zahlreiche Querverweise mit dem Ergänzungsband verzahnt, in dem sich neben Aufbauschemata und Übungen zahlreiche ausformulierte Bescheidmuster in praxisrelevanten Fallbeispielen finden.

Erste Sitzung des AK Tourismus

in der Stadt Bremerhaven

Die erste Sitzung des AK Tourismus im ersten Halbjahr 2026 fand in der Stadt Bremerhaven statt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer konnten sich von der Entwicklung des Hafens und der Stadt an der Wesermündung überzeugen. Besonders beeindruckend war der Besuch der Sonderausstellung „Wetterextreme“ im Klimahaus Bremerhaven.

Im Rahmen der Sitzung diskutierten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer verschiedene touristische Themen. Diskutiert wurden insbesondere der

länderübergreifende Tourismus am Beispiel der TANO sowie der anstehende 200. Stadtgeburtstag der Stadt. Die Stadt stellte insbesondere ihre touristischen Aktivitäten vor, wie die SAIL, das Auswandererhaus, das Klimahaus, die Entwicklung am Hafen und vieles mehr.

Schließlich waren sich die Mitglieder der Sitzung einig: *„Wir kommen wieder – nicht nur zur Sail!“*



v.l.n.r.: Florian Eiben (Stadt Norden), Björn Reckewell (Stadt Wolfenbüttel), Fritz Ahrberg (Stadt Hildesheim), Dr. Ralf Meyer (Stadt Bremerhaven), Markus Honnigfort (Stadt Haren / Ems), Jan Edo Albers (Stadt Jever), Stefan Wittkop (NST-Geschäftsstelle), Wolfgang Langer (Stadt Braunlage).

Breiten Raum nahmen zudem Fragen der kommunalen Entlastung und Anpassung an den Klimawandel ein. Die Mitglieder diskutierten Möglichkeiten zum Abbau von Berichtspflichten, tauschten Erfahrungen zum Hitzeschutz und zur Hitzeprävention in Städten aus und berieten über Regelungen zum Handwerker- und Ärzteparken. Darüber hinaus wurde eine geplante bundesweite Modernisierungsmaßnahme vorgestellt, die Genehmigungsverfahren für straßenrechtliche Sondernutzungen beschleunigen soll.

In den abschließenden Sachstandsberichten informierte die Geschäftsstelle über weitere aktuelle Themen, darunter die EU-Wiederherstellungsverordnung, Neuerungen im Wärmeplanungsgesetz, die

Nutzung von Lautsprecher- und Plakatwerbung bei Wahlen sowie Initiativen für sichere und nachhaltige Schulwege.

Die Sitzung fand in der Bremer Baumwollbörse statt und wurde von einem Rahmenprogramm begleitet, zu dem bereits am Vorabend eine Führung durch das UNESCO-Welterbe Bremer Rathaus sowie ein gemeinsames Abendessen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer gehörten.

Zum Abschluss vereinbarte der Ausschuss, seine nächste Sitzung am 19. und 20. November 2026 in Emden durchzuführen



v.l.n.r.: Michael Tacke, Susanne Krebsler, Dr. Dirk Kühling (Hansestadt Bremen), Christel Scharf, Uwe Sternbeck, Claudia Simon (MW), Lothar Schreinemacher, Manuel Reichel, Milena Schauer, Petra-Christine Schacht, Thorsten Warnecke, Frithjof Look, Mirko Wentto, Irina Krantz, Klaus Benscheidt, Dr. Fabio Ruske

Der Parlamentarische Abend 2026 in Bildern

Tolle Gäste, tolles Wetter und tolle Gespräche – das war der Parlamentarische Abend des Niedersächsischen Städtetages 2026













Treffen der AG Stadtentwicklungsplanung

am 12.5.2026 in Osnabrück

Osnabrück wurde am 12.5.2026 zum Treffpunkt für die Mitglieder der AG Stadtentwicklungsplanung. Bei der Sitzung der Arbeitsgemeinschaft Stadtentwicklungsplanung des Niedersächsischen Städtetages standen aktuelle Herausforderungen und Zukunftsfragen der Stadtentwicklung im Mittelpunkt.

Nach der Begrüßung im Rathaus wurden innovative Transformationsprojekte der Stadt Osnabrück durch den Leiter des Referats Nachhaltige Stadtentwicklung, Herrn Dr. Beckord, vorgestellt. Im Fokus standen dabei die Innenstadt, das Lok-Viertel und das Magnum-Areal als Beispiele für die Umnutzung und Weiterentwicklung urbaner Räume. Anschließend berichtete Frau Eva-Maria Levold vom Deutschen Städtetag über den aktuellen Stand zum und erste Erfahrungen mit dem sogenannten „BauTurbo“, einem Instrument zur Beschleunigung von Bauvorhaben.

Ein weiterer Schwerpunkt der Tagung war der Ausbau der E-Ladeinfrastruktur. Dabei wurden die praktischen und organisatorischen Herausforderungen beleuchtet, die Kommunen bei der Umsetzung entsprechender Konzepte bewältigen müssen. Dieser Tagesordnungspunkt wurde vom Geschäftsführer der Osnabrücker Parkstätten-Betriebsgesellschaft mbH, Herrn Maethner, ausgefüllt.

Den Abschluss bildete ein Stadtrundgang zu den wichtigsten Projekten der Innenstadtentwicklung Osnabrücks, bei dem die Teilnehmenden die vorgestellten Maßnahmen direkt vor Ort kennenlernen konnten.

Schrifttum

Respekt im Rat: Wie Kommunikation in der Kommune gelingt

Roscher, Zohm und Zado
Wochenschau Verlag
16 S., € 2,50
ISBN 978-3-7344-1770-2

Wie gelingt gute Kommunikation in der Kommune? Respekt im Rat zeigt Ihnen, wie sie als Ratsmitglieder, in Fraktionen und Verwaltungen respektvoll streiten, gelassen reagieren und sachlich bleiben – auch in schwierigen Momenten. Die Broschüre bietet neun erprobte Strategien gegen persönliche Angriffe, erläutert typische Argumentationsfallen und führt Schritt für Schritt zum eigenen Respekt-Kodex. Ein kompakter Leitfaden für alle, die Konflikte in produktive Diskussionen verwandeln und die demokratische Streitkultur vor Ort stärken wollen.

Gut zu wissen

Was tun, wenn der Ton rauer wird?

Do's and Don'ts – Kommunikation im Rat

- » Neun Strategien für schwierige Momente
- » Argumentationsfallen erkennen und vermeiden
- » Ihr Argumentations-Check

- » 11 Regeln für eine sachliche Debatte im Rat

Der Respekt-Kodex: Gemeinsame Regeln entwickeln

- » Was ist ein Kodex?
- » Vorteile für Ihren Rat
- » Inhalte eines Kodex
- » Verankerung des Kodex
- » Was ein Kodex leisten kann und was nicht
- » Wege zu einem Kodex
- » Checkliste für Do-it-yourself-Ansatz

Über das Projekt

Seit 2022 unterstützt die Körber-Stiftung mit dem Projekt Respekt im Rat Städte und Gemeinden in Deutschland dabei, ihre Diskussionskultur zu verbessern. Kern ist ein Kodex mit Leitlinien für respektvollen Umgang. In moderierten Workshops erarbeiten Ratsmitglieder verbindliche Regeln für sachliche und wertschätzende Kommunikation. Die Stiftung bietet eine kostenfreie Prozessbegleitung von der Analyse bis zur Evaluation nach etwa einem Jahr an.

NST

NACHRICHTEN

Impressum

Herausgeber

Niedersächsischer Städtetag
Warmbüchenkamp 4, 30159 Hannover
Telefon 0511 36894-0, Telefax 0511 36894-30
redaktion@nst.de, www.nst.de

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt

Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Jan Arning

Verlag / Konzeption und Gestaltung

Christmann & Woll GmbH
Blinke 6, 26789 Leer
Tel. 0491 960 990 30
info@christmann-woll.de
www.christmann-woll.de

ISSN 1615-0511

[Zur Anmeldung für den Info-Newsletter](#)

Mit dem Namen des Verfassers veröffentlichte Beiträge stellen nicht immer die Auffassung der Schriftleitung beziehungsweise des Herausgebers dar. Für den Inhalt der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr.

Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung der Redaktion. Es ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages nicht gestattet, fotografische oder elektronische Dokumente und ähnliches von den Ausgaben, von einzelnen Beiträgen oder von Teilen daraus herzustellen.

Titelfoto © Bad Gandersheim,
Gotisches Fachwerkhaus Bracken